

DE GRUYTER

*Artur-Axel Wandtke (Hrsg.)*

# **MEDIENRECHT** **PRAXISHANDBUCH**

2. AUFLAGE

**BAND 2**

**SCHUTZ VON MEDIENPRODUKTEN**

Artur-Axel Wandtke (Hrsg.)

Medienrecht  
Praxishandbuch

Band 2:  
Schutz von Medienprodukten



# Medienrecht

## Praxishandbuch

Herausgegeben von  
Artur-Axel Wandtke

### Band 2: Schutz von Medienprodukten

Redaktionelle Bearbeitung:  
Dr. Kirsten-Inger Wöhrn

2., neu bearbeitete Auflage

De Gruyter

Herausgeber:  
Dr. *Artur-Axel Wandtke*, em. o. Professor der Humboldt-Universität zu Berlin

ISBN 978-3-11-024868-5  
e-ISBN 978-3-11-024869-2

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/Boston

Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen  
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## Vorwort

Die Medien spielen für die Unternehmen und für die Nutzer in den Informations- und Kommunikationsprozessen eine immer stärker werdende Rolle. Dem Medienrecht als Gestaltungsmittel kommt dabei sowohl ein kulturelles als auch ein wirtschaftliches Gewicht zu. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Produktion, Verbreitung und Nutzung von Medienprodukten werden für die Unternehmen und für die Nutzer immer komplexer. Das betrifft zB die Schutzfähigkeit von Medienprodukten genauso wie Werbemaßnahmen und den Schutz von Persönlichkeitsrechten. Mit der vorliegenden Publikation wird der Versuch unternommen, eine systematische und problemorientierte Darstellung der Rechtsfragen auf dem Gebiet des Medienrechts aufzuzeigen. Es werden schwerpunktmäßig in der zweiten Auflage die Rechtsfragen aufgeworfen, die sich vor allem aus der Vermarktung der Medienprodukte zwischen den Unternehmen in der realen und der virtuellen Medienwelt ergeben. Das betrifft die Produktion, Distribution und Konsumtion immaterieller Güter als Medienprodukte (zB Zeitungsartikel, Musikwerke, Computerspiele, Filme) im Internet und die Vermarktung von Persönlichkeitsrechten. Deshalb werden medienrechtliche Grundsätze und Spezifika einzelner Rechtsgebiete erläutert (zB Presse-, Rundfunk-, Werbe-, Wettbewerbs-, Urheber-, Kartell-, Telemedien-, Telekommunikations-, Design-, Marken-, Datenschutz- und Medienstrafrecht) und deren Anwendungsprobleme dargestellt. Da das Medienrecht ein stark expandierendes Rechtsgebiet ist, war es erforderlich, vor allem die neuen höchstrichterlichen Entscheidungen *sowie neuere Literatur* einzuarbeiten. In der zweiten Auflage sind zudem auch neue Rechtsgebiete (Theater- und Sportrecht) aufgenommen *sowie bereits bearbeitete ausgeweitet* worden. Aufgrund des Umfangs des Medienrechts wurde eine fünfbändige Herausgabe desselben als notwendig erachtet. In den einzelnen Bänden werden die spezifischen Rechtsprobleme angesprochen.

Die Publikation wendet sich in erster Linie an Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte und Juristen in den Unternehmen. Sie gilt aber auch für die Masterausbildung von Rechtsanwälten auf dem Spezialgebiet des Medienrechts.

Im zweiten Band der Publikation werden zunächst die einzelnen Medienprodukte erörtert. Sie bilden im Wesentlichen die Grundlage für die Verbreitung und Nutzung derselben im technologischen Zeitalter. Schwerpunkte sind Filme, Musik, Fotos, Computerspiele, Bücher und andere Medienprodukte sowie deren rechtlicher Regelungsinhalt.

Mein Dank gilt vor allem meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Frau Dr. Kirsten-Inger Wöhrn, die mit Engagement das schwierige Publikationsprojekt zu organisieren und redaktionell zu bearbeiten vermochte.

Den Lesern bin ich für kritische Hinweise und Anregungen dankbar.

Berlin, im Juni 2011

Artur-Axel Wandtke



## Verzeichnis der Bearbeiter

Rechtsanwältin Dr. **Sabine Boksanyi**, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, München  
Professor Dr. **Oliver Castendyk**, MSc. (LSE), Berlin  
Rechtsanwalt Dr. **Ilja Czernik**, Salans, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. **Claire Dietz**, LL.M. (Fordham University), Linklaters LLP, Berlin  
Rechtsanwalt Dr. **Jan Ehrhardt**, Ehrhardt Anwaltssozietät, Berlin  
Rechtsanwalt Dr. **Soenke Fock**, LL.M., Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz,  
Wildanger Rechtsanwälte, Düsseldorf  
Rechtsanwalt **Alexander Frisch**, LOH Rechtsanwälte, Berlin  
Hon. Professor **Hans Joachim von Gottberg**, Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V., Berlin  
Rechtsanwalt **Matthias Hartmann**, HK2 Rechtsanwälte, Berlin  
Professor Dr. **Bernd Heinrich**, Humboldt-Universität zu Berlin  
Dr. **Thomas Tobias Hennig**, LL.M., Georg-August-Universität Göttingen  
Rechtsanwalt Dr. **Ulrich Hildebrandt**, Lubberger Lehment, Berlin, Lehrbeauftragter  
der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf  
Professor Dr. **Thomas Hoeren**, Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Rechtsanwalt Dr. **Ole Jani**, CMS Hasche Sigle, Berlin  
Rechtsanwalt Dr. **Michael Kauert**, Heither & von Morgen – Partnerschaft von Rechtsanwälten,  
Berlin  
Rechtsanwalt Dr. **Volker Kitz**, LL.M. (New York University), Köln,  
Rechtsanwalt Dr. **Alexander R. Klett**, LL.M. (Iowa), Reed Smith LLP, München  
Dr. **Gregor Kutzschbach**, Bundesministerium des Innern, Berlin  
Rechtsanwältin **Andrea Kyre**, LL.M., Leiterin der Rechtsabteilung Grundy UFA TV Produktions  
GmbH, Berlin  
Rechtsanwalt Dr. **Wolfgang Maaßen**, Justiziar des BFF Bund Freischaffender Foto-Designer,  
Düsseldorf  
Professor Dr. **Ulf Müller**, Fachhochschule Schmalkalden  
Dr. **Maja Murza**, LL.M., Justiziarin, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. **Claudia Ohst**, Berlin, Fachanwältin für Informationstechnologierecht,  
Justiziarin der BBAW, Lehrbeauftragte der Humboldt-Universität zu Berlin  
Rechtsanwalt Dr. **Stephan Ory**, Püttlingen, seit 2001 Lehrbeauftragter der Universität  
des Saarlandes, Vorsitzender des Medienrates der Landesmedienanstalt Saarland  
Rechtsanwalt Dr. **Jan Pohle**, DLA Piper UK LLP, Köln, Lehrbeauftragter der Carl-von-Ossietzky-  
Universität Oldenburg sowie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Rechtsanwalt Dr. **Cornelius Renner**, LOH Rechtsanwälte, Berlin, Fachanwalt für Gewerblichen  
Rechtsschutz, Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin  
Professor Dr. **Sebastian Schunke**, Professor für privates Wirtschaftsrecht, Hochschule  
für Wirtschaft und Recht, Berlin  
Rechtsanwalt Dr. **Axel von Walter**, München, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht,  
Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München  
Professor Dr. **Artur-Axel Wandtke**, em. o. Professor der Humboldt-Universität zu Berlin  
Rechtsanwalt Dr. **Bernd Weichhaus**, LL.M., Lubberger Lehment, Berlin  
Rechtsanwalt Dr. **Marcus von Welser**, LL.M., München, Fachanwalt für Gewerblichen Rechts-  
schutz, Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin  
Rechtsanwältin Dr. **Kirsten-Inger Wöhrn**, Dierks + Bohle Rechtsanwälte, Berlin



# Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XI	
<b>Kapitel 1</b>	<b>Urheberrecht . . . . .</b>	<b>1</b>
§ 1	Einleitung . . . . .	5
§ 2	Grundlagen des Urheberrechts . . . . .	6
§ 3	Die Bedeutung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft . . . . .	8
§ 4	Die Bedeutung des europäischen Urheberrechts . . . . .	16
§ 5	Die Urheberschaft . . . . .	18
§ 6	Das Werk . . . . .	24
§ 7	Das Urheberrecht ist ein zeitlich befristetes Monopolrecht . . . . .	31
§ 8	Doppelter Rechtsschutz . . . . .	34
§ 9	Mehrzahl von Urhebern . . . . .	34
§ 10	Bearbeitung und Benutzung . . . . .	37
§ 11	Die Leistungsschutzrechte . . . . .	42
§ 12	Das Urheberpersönlichkeitsrecht . . . . .	45
§ 13	Die Werkverwertung . . . . .	47
§ 14	Die Schranken des Urheberrechts . . . . .	59
§ 15	Das System der pauschalen Abgaben für private Vervielfältigungen . . . . .	80
§ 16	Urhebervertragsrecht . . . . .	86
§ 17	Alternative Lizenzmodelle . . . . .	113
<b>Kapitel 2</b>	<b>Filmrecht . . . . .</b>	<b>117</b>
§ 1	Der Film als Sinnbild zahlreicher Probleme . . . . .	122
§ 2	Der Film als Medienprodukt . . . . .	123
§ 3	Urheber und Produzenten eines Filmwerkes . . . . .	132
§ 4	Filmverträge und Filmauswertung . . . . .	143
§ 5	Das Vergütungssystem der §§ 32 ff UrhG und seine Besonderheiten beim Film . . . . .	171
§ 6	Der Film und besondere Probleme im Bereich der Schrankenregelungen . . . . .	186
§ 7	Die Sonderstellung des Integritätsinteresses im Filmurheberrecht . . . . .	202
§ 8	Besonderheiten in der Anwendung der §§ 12 und 13 UrhG beim Film . . . . .	212
§ 9	Das kommerzialisierte Urheberpersönlichkeitsrecht . . . . .	213
§ 10	Ausübende Künstler . . . . .	214
§ 11	Sendeunternehmen . . . . .	228
§ 12	Beachtung von Persönlichkeitsrechten bei Spielfilmen, Dokumentationen und einfacher Bildberichterstattung . . . . .	233
<b>Kapitel 3</b>	<b>Musikrecht . . . . .</b>	<b>251</b>
§ 1	Musik im Medienzeitalter . . . . .	253
§ 2	Das Musikwerk als Teil des globalisierten Medienzeitalters . . . . .	289

<b>Kapitel 4</b>	<b>Fotorecht</b> . . . . .	303
§ 1	Medium Fotografie . . . . .	307
§ 2	Rechte an der Fotografie . . . . .	318
§ 3	Rechte am Aufnahmegegenstand . . . . .	361
§ 4	Vertragsrecht . . . . .	396
<b>Kapitel 5</b>	<b>Computerrecht – Computerspiele</b> . . . . .	419
§ 1	Einführung . . . . .	422
§ 2	Recht und Gesetz in Computerspielen . . . . .	432
§ 3	Rechtsverletzungen durch Spiele . . . . .	470
<b>Kapitel 6</b>	<b>Verlagsrecht</b> . . . . .	475
§ 1	Einleitung: Das Buch im Zeitalter der neuen Medien . . . . .	478
§ 2	Verlagsvertrag . . . . .	479
§ 3	Haftung für fehlerhafte Inhalte von Verlagszeugnissen . . . . .	534
§ 4	Preisbindung für Verlagszeugnisse . . . . .	536
<b>Kapitel 7</b>	<b>Geschmacksmusterrecht/Designrecht</b> . . . . .	545
§ 1	Einleitung . . . . .	547
§ 2	Begriff „Design“ . . . . .	548
§ 3	Medienrechtliches Designprodukt . . . . .	548
§ 4	Funktion des Designs . . . . .	549
§ 5	Designschutzrechte . . . . .	550
§ 6	Verwertungsmöglichkeiten von Design . . . . .	579
§ 7	Geschützte Designprodukte/Mediengestaltungen – Schutz- möglichkeiten . . . . .	581
§ 8	Designvertrag . . . . .	588
<b>Kapitel 8</b>	<b>Patent-/Gebrauchsmusterrecht</b> . . . . .	591
§ 1	Nationales und europäisches Patentrecht . . . . .	592
§ 2	Gebrauchsmusterrecht . . . . .	598
Register	. . . . .	603

## Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
abl	ablehnend
ABl	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs	Absatz
abw	abweichend
AbzG	Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte (Abzahlungsgesetz)
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht; Arbeitsgemeinschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGC	Automatic Gain Control
AGICOA	Association de Gestion Internationale Collective des Œuvres Audiovisuelles
AIPPI	Association Internationale pour la Protection de la Propriété Industrielle
allg M	allgemeine Meinung
Alt	Alternative
AmtlBegr	Amtliche Begründung
Anm	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbNERfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ASCAP	American Society of Composers, Authors and Publishers ( <a href="http://www.ascap.com">www.ascap.com</a> )
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
AuR	Arbeit und Recht
ausdr	ausdrücklich
Az	Aktenzeichen
AVA	Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Architektenrecht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater
BDS	Bund Deutscher Schriftsteller
BdÜ	Bund deutscher Übersetzer
Begr	Begründung
Bek	Bekanntmachung
Beschl	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BG	(Schweizerisches) Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

## Abkürzungsverzeichnis

BIEM	Bureau International gérant les Droits de l'Enregistrement et de la Reproduction Mécanique
BKartA	Bundeskartellamt
BIPMZ	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung
BOS(chG)	Bühnenoberschiedsgericht
BPatG	Bundespatentgericht
BR-Drucks	Bundesrats-Drucksache
BRegE	Entwurf der Bundesregierung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp	Beispiel
bspw	beispielsweise
BT	Bundestag
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BuB	Buch und Bibliothek
Buchst	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
CGMS	Copy Generation Management System
CIS	Common Information System
CISAC	Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs
CLIP	European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property
CMMV	Clearingstelle Multimedia ( <a href="http://www.cmmv.de">www.cmmv.de</a> )
CORE	Internet Council of Registrars ( <a href="http://www.corenic.org">www.corenic.org</a> )
CPRM/CPPM	Content Protection for Recordable and Pre-recorded Media
CR	Computer und Recht
CRi	Computer und Recht International
CSS	Content Scrambling System
c't	Magazin für Computertechnik
DAT	Digital Audio Tape
DB	Der Betrieb
DEFA	Deutsche Film AG ( <a href="http://www.defa-stiftung.de">www.defa-stiftung.de</a> )
DENIC	Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG ( <a href="http://www.denic.de">www.denic.de</a> )
ders	derselbe
dies	dieselbe(n)
DIN-Mitt	Mitteilungen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
Diss	Dissertation
DLR-StV	Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschland-radio“
DMCA	Digital Millennium Copyright Act (US-Bundesgesetz)
DOI	Digital Object Identifier
Dok	Dokument
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DRiG	Deutsches Richterrecht
DRM	Digital Rights Management
DStR	Deutsches Steuerrecht

DTCP	Digital Transmission Content Protection
DrZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DVB	Digital Video Broadcasting
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVD	Digital Versatile Disc
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entwurf
ECMS	Electronic Copyright Management System
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einf	Einführung
Einl	Einleitung
EIPR	European Intellectual Property Review
ENTLR	Entertainment Law Review
EPA	Europäisches Patentamt
epd-medien	Evangelischer Pressedienst – Medien
EU	Europäische Union
EuFSA	Europäisches Fernschutzabkommen
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGV(V)O	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EUPL	European Union Public Licence
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV	einstweilige Verfügung
EVertr	Einigungsvertrag
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, jetzt EG
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f	folgende
FDGewRS	Fachdienst Gewerblicher Rechtsschutz
ff	folgende
FFG	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz)
FIDE	Fédération Internationale pour le droit Européen
FinG	Finanzgericht
Fn	Fußnote
FS	Festschrift
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft
FuR	Film und Recht
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GBl	Gesetzblatt (der DDR)
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem	gemäß
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (www.gema.de)
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz

## Abkürzungsverzeichnis

GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf. ggfs	gegebenenfalls
gif	Graphic Interchange Format (Format für Bilddateien)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GNU	GNU's Not Unix
GPL	GNU General Public License
GPRS	General Packet Radio Service
grds	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
GrZS	Großer Senat für Zivilsachen
GTA	Genfer Tonträgerabkommen
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten ( <a href="http://www.guefa.de">www.guefa.de</a> )
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten ( <a href="http://www.gvl.de">www.gvl.de</a> )
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten ( <a href="http://www.gwff.de">www.gwff.de</a> )
Halbbd	Halbband
HalbSchG	Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)
HS	Halbsatz
HauptB	Hauptband
Hdb	Handbuch
HDCP	High-bandwidth Digital Content Protection
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers ( <a href="http://www.icann.org">www.icann.org</a> )
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
iE	im Ergebnis
IFPI	International Federation of the Phonographic Industry ( <a href="http://www.ifpi.org">www.ifpi.org</a> )
IIC	International Review of Industrial Property and Copyright Law
IMHV	Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (Gründungsname v. 1.3.1966 der heutigen VG Musikedition)
insb	insbesondere
InstGE	Entscheidungen der Instanzgerichte zum Recht des geistigen Eigentums
IPQ	Intellectual Property Quaterly
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
ISO	International Standards Organization
iSd	im Sinne des/der
iSv	im Sinne von
IT	Informationstechnologie
ITRB	Der IT-Rechtsberater
ITU	International Telecommunication Union
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz

IuR	Informatik und Recht
iVm	in Verbindung mit
jpg	Dateinamenerweiterung von Bilddateien im Format JPEG, benannt nach der <i>Joint Photographic Experts Group</i> der ITU und der ISO
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPR-WettbR	juris PraxisReport Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht
jurisPT-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
JurPC	Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht
JVEG	Justiz-Vergütungs- und Entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap	Kapitel
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
krit	kritisch
KSVG	Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz)
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
KUR	Kunstrecht und Urheberrecht
K&R	Kommunikation und Recht
KWG	Kreditwesengesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LAN	Local Area Network
LG	Landgericht; ( <i>in Österreich:</i> ) Landesgericht
LGPL	GNU Lesser General Public License
lit	litera (Buchstabe)
LM	Lindenmaier/Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes
LPG	Landespressegesetz
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MA	Der Markenartikel
MarkenG	Markengesetz
MarkenR	Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDStV	Mediendienste-Staatsvertrag
Mio	Million
MIR	Medien Internet und Recht
Mitt	Mitteilungen (der deutschen Patentanwälte)
MMA	Madriдер Markenrechtsabkommen
MMR	Multimedia und Recht, Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
mp3	Dateinamenerweiterung für bestimmte mpeg-Tondateien
mpeg	Komprimierungsstandard für digitale Bewegtbilder und Toninformationen, benannt nach der <i>Moving Pictures Experts Group</i> der ISO
MPL	Mozilla Public License
MR-Int	Medien und Recht international
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum BGB
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nachw	Nachweise
nF	neue Fassung

## Abkürzungsverzeichnis

NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NJW-CoR	NJW-Computerreport
NJWE-WettbR	NJW-Entscheidungsdienst Wettbewerbsrecht (jetzt GRUR-RR)
n rkr	nicht rechtskräftig
NV	Normalvertrag
ÖBGBl	Österreichisches Bundesgesetzblatt
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
ÖSGRUM	Österreichische Schriftenreihe zum Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht
öUrhG	öst. UrhG
OGH	Oberster Gerichtshof (Wien)
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OMPI	Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle
OPAC	Online Public Access Catalogue
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PatG	Patentgesetz
PDA	Personal Digital Assistant
pdf	portable document format
PGP	Pretty Good Privacy
php	PHP: Hypertext Preprocessor
PIN	Personal Identification Number
pma	post mortem auctoris
PR	Public Relations
PrPG	Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
RA	Rom-Abkommen
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und der Kunst
RdA	Recht der Arbeit
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIAA	Recording Industry Association of America
RIDA	Revue Internationale du Droit d'Auteur
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
Rspr	Rechtsprechung
RzU	E. Schulze (Hg), Rechtsprechung zum Urheberrecht
S	Seite, Satz

s	siehe
SACEM	Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique ( <a href="http://www.sacem.fr">www.sacem.fr</a> )
SatÜ	Brüsseler Satellitenübereinkommen
SchSt	Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
SCMS	Serial Copyright Management System
SigG	Gesetz zur digitalen Signatur – Signaturgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SMI	Schweizerische Mitteilungen zum Immaterialgüterrecht
so	siehe oben
sog	so genannte(r/s)
SortenSchG	Sortenschutzgesetz
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
STAGMA	Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str	strittig
stRspr	ständige Rechtsprechung
StV	Staatsvertrag
su	siehe unter/unten
TCPA	Trusted Computing Platform Alliance
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz)
TKG	Telekommunikationsdienstegesetz
TKMR	Telekommunikations- & Medienrecht
TMG	Telemediengesetz
TRIPS	WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
TV	Tarifvertrag
TVG	Tarifvertragsgesetz
Tz	Textziffer
ua	unter anderem
uä	und ähnliches
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
UmwG	Umwandlungsgesetz
URG	Urheberrechtsgesetz (der DDR)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhGÄndG	Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes
Urt	Urteil
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 3. Juli 2004
Var	Variante
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VersG	Versammlungsgesetz
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten ( <a href="http://www.vffvg.de">www.vffvg.de</a> )
VG	Verwertungsgesellschaft; Verwaltungsgericht
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ( <a href="http://www.bildkunst.de">www.bildkunst.de</a> )
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken
vgl	vergleiche
VG Media	Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH

## Abkürzungsverzeichnis

VG Musikedition	Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken ( <a href="http://www.vg-musikedition.de">www.vg-musikedition.de</a> )
VG Satellit	Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendern Unternehmen
VG WORT	Verwertungsgesellschaft der Wortautoren ( <a href="http://www.vgwort.de">www.vgwort.de</a> )
VO	Verordnung
VPRT	Verband Privater Rundfunk und Telemedien
VS	Verband deutscher Schriftsteller
WahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
WAN	Wide Area Network
WAP	Wireless Application Protocol
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organization ( <a href="http://www.wipo.org">www.wipo.org</a> )
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WTO	World Trade Organization ( <a href="http://www.wto.org">www.wto.org</a> )
WUA	Welturheberrechtsabkommen
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
XML	Extensible Markup Language
zB	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZFS	Zentralstelle Fotokopieren an Schulen
ZfZ	Zeitschrift für Zölle
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit	zitiert
ZKDSG	Zugangskontrolldiensteschutzgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielrechte
ZS	Zivilsenat
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz)
ZSR NF	Zeitschrift für Schweizerisches Recht – Neue Folge
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Rechtsprechungsdienst der ZUM
zust	zustimmend
ZVV	Zentralstelle Videovermietung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

# Kapitel 1

## Urheberrecht

### Literatur

*Anderson* The Long Tail – Nischenprodukte statt Massenmarkt München 2007; *Bargheer/Bellem/Schmidt* Open Access und Institutional Repositories – Rechtliche Rahmenbedingungen, in: Spindler (Hrsg) Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen Göttingen 2006, 1; *Bauer/von Einem* Handy-TV – Lizenzierung von Urheberrechten unter Berücksichtigung des „2. Korbs“ MMR 2007, 698; *von Berger* Die angemessene Übersetzung – Eine Quadratur des Kreises? ZUM 2007, 249; *Bortloff* Internationale Lizenzierung von Internet-Simulcasts durch die Tonträgerindustrie GRUR Int 2003, 669; *Castendyk* Lizenzverträge und AGB-Recht ZUM 2007, 169; *Delp* Das Recht des geistigen Schaffens in der Informationsgesellschaft, 2. Aufl München 2003; *Dreier/Schulze* Urheberrecht Kommentar, 3. Aufl München 2008 (zit Dreier/Schulze/Bearbeiter); *Dietz* Das Projekt Künstlergemeinschaftsrecht der IG Medien ZRP 2001, 165; *Goldstein* Copyright's Highway, 2. Aufl Stanford 2003; *Flatau* Neue Verbreitungsformen für Fernsehen und ihre rechtliche Einordnung: IPTV aus technischer Sicht ZUM 2007, 1; *Fringuelli* Internet TV, Frankfurt aM 2004; *Fromm/Nordemann* (Hrsg) Urheberrecht, Kommentar, 10. Aufl Stuttgart (zit Fromm/Nordemann/Bearbeiter); *Handig* Urheberrechtliche Aspekte bei der Lizenzierung von Radioprogrammen im Internet GRUR Int 2007, 206; *Hilty* Urheberrecht und Wissenschaft, in Sieber/Hoeren (Hrsg) Urheber für Bildung und Wissenschaft – Anforderungen an das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Bonn 2005, 174; *Jani* Urheberrechtspolitik in der 14. und 15. Wahlperiode des deutschen Bundestages UFITA 2006/II, 511; *ders* Der Buy-Out-Vertrag im Urheberrecht Berlin 2003; *ders* Was sind offensichtlich rechtswidrige Vorlagen? Erste Überlegungen zur Neufassung von § 53 Abs 1 S 1 UrhG ZUM 2003, 842; *ders* Eingescannte Literatur an elektronischen Leseplätzen – Was dürfen Bibliotheken? GRUR-Prax 2010, 27; *ders* Alles Eins? – Das Verhältnis des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung zum Vervielfältigungsrecht ZUM 2009, 722; *Köhler/Bornkamm* UWG, Kommentar, 28. Aufl München 2010 (zit Köhler/Bornkamm/Bearbeiter); *Kühling/Gauß* Suchmaschinen – eine Gefahr für den Informationszugang und die Informationsvielfalt? ZUM 2007, 881; *Langhoff/Oberndörfer/Jani* Der „Zweite Korb“ der Urheberrechtsreform – Ein Überblick über die Änderungen des Urheberrechts nach der zweiten und dritten Lesung im Bundestag ZUM 2007, 593; *Lanier* You are not a Gadget, London 2010; *Lehmann* Ausschließlichkeitsrechte, Vergütungsansprüche und zwingende Mindestnutzungsrechte in einer digitalen Welt, in Loewenheim (Hrsg) Festschrift für Wilhelm Nordemann, München 2004; *Leutheusser-Schnarrenberger* Urheberrecht am Scheideweg? – Von der politischen Bedeutung für Urheber ZUM 1996, 631; *Leutheusser-Schnarrenberger* „Berliner Rede zum Urheberrecht“ v 14.6.2010, abrufbar unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de); *Loewenheim* Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl München 2010; *Marly* Softwareüberlassungsverträge, 4. Aufl München 2004; *Mantz* Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren GRUR Int 2008, 20; *Metzger* Urheberrechtsschranken in der Wissensgesellschaft: „Fair Use“ oder enge Einzelatbestände?, in Leistner (Hrsg) Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums, Tübingen 2010, 101; *Müller* Festlegung und Inkasso von Vergütungen für die private Vervielfältigung auf der Grundlage des „Zweiten Korbes“ ZUM 2007, 777; *Nordemann*, W Das neue Urhebervertragsrecht, München 2002 (zit Nordemann); *Ott* Zulässigkeit der Erstellung von Thumbnails durch Bilder- und Nachrichtensuchmaschinen ZUM 2007, 119; *Pakuscher* Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Schutzfristenverlängerung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller ZUM 2009, 89; *Palandt* Bürgerliches Gesetzbuch, 70. Aufl München 2011 (zit Palandt/Bearbeiter); *Poll* Neue

internetbasierte Nutzungsformen – das Recht der Zugänglichmachung auf Abruf (§ 19a UrhG) und seine Abgrenzung zum Senderecht (§§ 20, 20b UrhG) GRUR 2007, 476; *Reinbothe* Die EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft GRUR Int 2001, 733; *ders* Das Urheberrecht im Wandel der Zeiten ZEuS 2004, 367; *Runge* Die Vereinbarkeit einer Content-Flatrate für Musik mit dem Drei-Stufen-Test GRUR Int 2007, 130; *Schack* Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl Tübingen 2010; *ders* Rechtsprobleme der Online-Übermittlung GRUR 2007, 639; *Schaefer* Alles oder nichts! Erwiderung auf Jani, Alles eins? – Das Verhältnis des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung zum Vielfältigkeitsrecht ZUM 2010, 150; *Schaefer* Vom Nutzen neuer Nutzungsarten, in: Loewenheim (Hrsg) Festschrift für Wilhelm Nordemann, München 2004; *Schippa* § 95a – eine Vorschrift (erstmal) richtig auf dem Prüfstand ZUM 2006, 853; *Schricker* Urheberrecht zwischen Industrie- und Kulturpolitik GRUR 1992, 242; *Schricker/Loewenheim* (Hrsg) Urheberrecht, Kommentar, 4. Aufl München 2010 (zit *Schricker/Loewenheim/Bearbeiter*); *Schulze* Urheberrecht der Architekten NZBau 2007, 537 (Teil 1), 611 (Teil 2); *ders* Die Einräumung unbekannter Nutzungsrechte nach neuem Urheberrecht UFITA 2007/III, 641; *Spindler* Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft GRUR 2002, 105; *ders* Ausgewählte urheberrechtliche Probleme von Open Source Software unter der GPL, in: Büllsbach/Dreier (Hrsg) Wem gehört die Information im 21. Jahrhundert? – Proprietäre versus nicht proprietäre Verwertung digitaler Inhalte Köln 2004, 115; *Spindler/Weber* Die Umsetzung der Enforcement-Richtlinie nach dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ZUM 2007, 257; *Wandtke* Zur kulturellen und sozialen Bedeutung des Urheberrechts UFITA 123 (1993), 5; *ders* Grenzenlose Freiheit und Grenzen des Urheberrechts ZUM 2005, 769; *Wandtke/Bullinger* Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl München 2009 (zit *Wandtke/Bullinger/Bearbeiter*); *von Zimmermann* Recording-Software für Internetradios MMR 2007, 553.

Übersicht

	Rn		Rn
§ 1 Einleitung . . . . .	1	III. Nachweis der Priorität des Werkes . . .	37
§ 2 Grundlagen des Urheberrechts . . . . .	4	IV. Allein der Urheber entscheidet über die Veröffentlichung seines Werkes . . .	38
I. Urheberrecht und geistiges Eigentum . . .	6	V. Ein besonderer Urhebervermerk ist nicht notwendig . . . . .	39
II. Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht . . .	8	VI. Die Urheberschaft wird vermutet . . . . .	40
§ 3 Die Bedeutung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft . . . . .	9	1. Die Vermutungsregelung des § 10 UrhG . . . . .	40
I. Die Informationsgesellschaft . . . . .	9	2. Erweiterung der Vermutungsregel auf Leistungsschutzrechte . . . . .	41
II. Märkte sind im Umbruch . . . . .	10	3. Vermutung zugunsten der Inhaber von Nutzungsrechten . . . . .	42
III. Die Fortschreibung des Urheberrechts als rechtspolitische Daueraufgabe . . . . .	14	VII. Die Unübertragbarkeit des Urheberrechts als Ganzes . . . . .	43
IV. Der neue Markt im Internet . . . . .	16	1. Keine Übertragbarkeit des Urheberrechts zu Lebzeiten . . . . .	43
1. Konvergenz der Medien . . . . .	16	2. Das Urheberrecht ist vererblich . . . . .	44
2. Atomisierung der Märkte . . . . .	18	VIII. Das deutsche Urheberrecht kennt keine „work-made-for-hire“-Vereinbarung . . .	45
3. Entmaterialisierung des Vertriebs . . . . .	22	IX. Im Prozess: die urheberrechtliche Aktivlegitimation . . . . .	47
4. Web 2.0 – Nutzer werden zu Urhebern . . .	23		
V. Digital Rights Management und technische Schutzmaßnahmen . . . . .	24	§ 6 Das Werk . . . . .	48
1. Digital Rights Management . . . . .	24	I. Das Werk als Objekt des urheberrechtlichen Schutzes . . . . .	48
2. Schutz technischer Maßnahmen . . . . .	27	II. Allgemeine Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit . . . . .	49
§ 4 Die Bedeutung des europäischen Urheberrechts . . . . .	31	III. Werkarten (§ 2 Abs 1 UrhG) . . . . .	53
I. Europäische Harmonisierung des Urheberrechts . . . . .	31	IV. Schutz von Entwürfen, Werktiteln und Werkteilen . . . . .	59
II. Urheberrecht als Eigentumsrecht . . . . .	33	1. Entwürfe . . . . .	59
§ 5 Die Urheberschaft . . . . .	34		
I. Der Urheber als Kreativer . . . . .	34		
II. Das Urheberrecht entsteht durch Realakt . .	36		

	Rn
2. Werktitel . . . . .	60
3. Werkteile und Werkausschnitte . . . . .	61
V. Das Urheberrecht schützt die Form – die Ideen bleiben frei . . . . .	63
VI. Amtliche Werke sind urheberrechtlich nicht geschützt . . . . .	64
1. Grundsatz der Gemeinfreiheit amtlicher Werke . . . . .	64
2. Schutzfähigkeit privater Normwerke als Ausnahme . . . . .	65
3. Pflicht zur Erteilung einer Zwangslizenz bei privaten Normwerken . . . . .	66
<b>§ 7 Das Urheberrecht ist ein zeitlich befristetes Monopolrecht . . . . .</b>	<b>67</b>
I. Das Urheberrecht erlischt nach Ablauf der Schutzfrist . . . . .	67
II. Eine Urhebernachfolgevergütung wäre systemfremd . . . . .	71
<b>§ 8 Doppelter Rechtsschutz . . . . .</b>	<b>72</b>
I. Urheberrechtsschutz schließt anderweitigen Schutz nicht aus . . . . .	72
II. Doppelter Rechtsschutz birgt die Gefahr von Wertungswidersprüchen . . . . .	73
<b>§ 9 Mehrzahl von Urhebern . . . . .</b>	<b>74</b>
I. Die Miturheberschaft . . . . .	75
II. Der Gehilfe ist kein Urheber . . . . .	76
III. Urheberschaft bei Werkverbindungen . . . . .	77
IV. Sammelwerke und Datenbanken . . . . .	78
1. Sammelwerke . . . . .	78
2. Datenbanken . . . . .	80
<b>§ 10 Bearbeitung und Benutzung . . . . .</b>	<b>81</b>
I. Die Bearbeitung . . . . .	81
1. Begriff der Bearbeitung . . . . .	81
2. Das Recht zur Bearbeitung . . . . .	82
3. Die Nutzung einer Bearbeitung ist zustimmungsbedürftig . . . . .	84
4. Bearbeitung durch Übernahme von Inhalten . . . . .	85
5. Die Doppelschöpfung ist keine Bearbeitung . . . . .	86
6. Die Zulässigkeit von „Abstracts“ . . . . .	87
II. Freie Benutzung . . . . .	88
III. Plagiate und Fälschungen . . . . .	90
1. Plagiate . . . . .	90
2. Fälschungen sind keine Urheberrechtsverletzung . . . . .	92
IV. Ghostwriting . . . . .	93
V. Aufgedrängte Kunst . . . . .	94
1. Begriff der „Aufgedrängten Kunst“ . . . . .	94
2. Das Recht zur Verwertung und Beseitigung von aufgedrängter Kunst . . . . .	95
<b>§ 11 Die Leistungsschutzrechte . . . . .</b>	<b>97</b>
I. Allgemein . . . . .	97
II. Ausübende Künstler . . . . .	102

	Rn
<b>§ 12 Das Urheberpersönlichkeitsrecht . . . . .</b>	<b>105</b>
I. Der Urheber hat einen Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft . . . . .	106
II. Der Schutz vor Entstellungen . . . . .	108
1. Allgemein . . . . .	108
2. Das Erstellungsverbot bei Werken der Baukunst . . . . .	110
<b>§ 13 Die Werkverwertung . . . . .</b>	<b>111</b>
I. Die Körperliche Verwertung . . . . .	112
1. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht . . . . .	112
2. Zur Zulässigkeit der Herstellung und Nutzung von „Thumbnail“ (Bildersuche) . . . . .	114
3. Symbolische Handlungen sind keine Verbreitung . . . . .	116
4. Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts . . . . .	117
a) Der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz . . . . .	117
b) Keine Verallgemeinerungsfähigkeit des Erschöpfungsgrundsatzes . . . . .	120
5. Zur Frage der Erschöpfung im Online-Bereich . . . . .	122
a) Erschöpfung des Verbreitungsrechts bei Vertrieb ohne Datenträger? . . . . .	122
b) Keine analoge Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes . . . . .	124
6. Die Ausstellung von Werken ist vergütungsfrei . . . . .	126
II. Die unkörperliche Werkverwertung durch öffentliche Wiedergabe . . . . .	127
1. Die Öffentlichkeit der unkörperlichen Verwertung . . . . .	127
2. Kabelweiterung . . . . .	128
a) Hotelfernsehen ist Kabelweiterung . . . . .	128
b) Keine Regelung durch das Europäische Recht . . . . .	129
c) Technologieneutrale Ausgestaltung? . . . . .	129a
3. Die öffentliche Zugänglichmachung: das Verwertungsrecht des 21. Jahrhunderts . . . . .	130
a) Das Recht des „making available“ . . . . .	130
b) Wachsende Bedeutung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung . . . . .	131
c) Die urheberrechtliche Einordnung von „Internetradios“ . . . . .	133
<b>§ 14 Die Schranken des Urheberrechts . . . . .</b>	<b>134</b>
I. Das System der Schranken . . . . .	134
1. Schranken als Ausnahme von den urheberrechtlichen Exklusivrechten . . . . .	134
2. Abschließende Regelung der Schranken durch das Gemeinschaftsrecht . . . . .	135
II. Zustimmungsfreie Nutzungen sind grundsätzlich vergütungspflichtig . . . . .	137
III. Zentraler Prüfungsmaßstab ist der Drei-Stufen-Test . . . . .	138

	Rn
1. Die internationalrechtlichen Grundlagen des Drei-Stufen-Tests . . . . .	138
2. Der Drei-Stufen-Test als Auslegungs- und Gestaltungsregel . . . . .	139
IV. Vervielfältigungen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch . . . . .	140
1. Die Privatkopie ist grds zulässig . . . . .	140
2. Es gibt kein Recht auf Privatkopien . . . . .	141
a) Die Privatkopie ist kein Gewohnheitsrecht . . . . .	141
b) Das Recht zur Herstellung von Sicherungskopien . . . . .	142
3. Keine Kopien von offensichtlich rechtswidrigen Vorlagen . . . . .	145
4. „Tauschbörsen“ bleiben illegal . . . . .	147
5. Kopien für den privaten Gebrauch . . . . .	149
6. Kopien durch die analoge Lücke sind keine Umgehung technischer Schutzmaßnahmen . . . . .	150
7. Zur Zulässigkeit von Kopien durch Dritte . . . . .	151
a) Voraussetzungen für die Zulässigkeit . . . . .	151
b) Online-Video-Recorder . . . . .	152
8. Intelligente Aufnahmesoftware . . . . .	154
V. Flüchtige Vervielfältigung . . . . .	156
VI. Der Kopienversand auf Bestellung . . . . .	158
VII. Sonstige Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch . . . . .	159
VIII. Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Unterricht . . . . .	163
IX. Elektronische Leseplätze . . . . .	165
X. Zulässigkeit von Zitaten . . . . .	168
XI. Elektronische Pressespiegel . . . . .	171
1. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Pressespiegeln . . . . .	171
2. Der elektronische Pressespiegel . . . . .	175
XII. Die Katalogbildfreiheit . . . . .	176
XIII. Die Panoramafreiheit . . . . .	177
XIV. Zwangslizenzen . . . . .	180
<b>§ 15 Das System der pauschalen Abgaben für private Vervielfältigungen . . . . .</b>	<b>181</b>
I. Die Grundlagen der pauschalen Vergütung und ihre Neuregelung im „Zweiten Korb“ . . . . .	181
II. Die Anknüpfungspunkte für die Vergütung . . . . .	184
1. Die tatsächliche Nutzung der Geräte . . . . .	184
2. Einzelfälle . . . . .	187
III. Kriterien für die Höhe der Vergütung . . . . .	190
IV. Verfahren zur Festlegung der Vergütungssätze . . . . .	193
<b>§ 16 Urhebervertragsrecht . . . . .</b>	<b>194</b>
I. Allgemeines . . . . .	194
1. Begriff und Funktion des Urhebervertragsrechts . . . . .	194
2. Das Urhebervertragsrecht ist offen für bereichsspezifische Sonderregelungen . . . . .	195
3. Das neue Urhebervertragsrecht . . . . .	197

	Rn
II. Der Nutzungsvertrag . . . . .	198
1. Keine Nutzung ohne den vertraglichen Erwerb von Nutzungsrechten . . . . .	198
2. Der Erwerb von Nutzungsrechten durch Vertrag . . . . .	199
3. Für Nutzungsverträge bestehen grds keine Formerfordernisse . . . . .	200
4. Nutzungsrechte, Verwertungsrechte, Nutzungsarten . . . . .	201
a) Verwertungsrechte und Nutzungsrechte . . . . .	201
b) Nutzungsarten . . . . .	202
c) Die Beschränkung der Nutzungsrechte . . . . .	204
5. Die Einschränkung des Abstraktionsprinzips im Urheberrecht . . . . .	206
6. Den Erwerber der Nutzungsrechte trifft grds keine Ausübungspflicht . . . . .	207
7. Rückruf der Nutzungsrechte . . . . .	208
III. Voraussetzungen für eine umfassende Rechtseinräumung . . . . .	210
1. Keine pauschale Rechtseinräumung . . . . .	210
a) Der Vertragszweck als Auslegungsmaßstab . . . . .	210
b) Umfassende Rechtseinräumung bei Einzelbezeichnung der Nutzungsrechte . . . . .	211
2. Pauschale Enthaltungspflichten des Urhebers . . . . .	214
3. Kein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten . . . . .	215
4. Kein Rechteerwerb bei lückenhafter Rechtekette . . . . .	216
IV. Rechtsgeschäfte über unbekanntete Nutzungsarten . . . . .	217
1. Bisherige Rechtslage . . . . .	217
a) Grundsatz des Verbots . . . . .	217
b) Die Zulässigkeit von „Risikogeschäften“ . . . . .	218
2. Neues Recht . . . . .	219
a) Zulässigkeit der Einräumung von Rechten für unbekanntete Nutzungsarten . . . . .	220
b) Übergangsregelung für Altverträge . . . . .	224
c) Verwaiste Werke . . . . .	230
3. Der Begriff der unbekannteten Nutzungsart . . . . .	231
V. Das Postulat der angemessenen Vergütung . . . . .	234
1. Der Urheber hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung . . . . .	234
2. Der urheberrechtliche Beteiligungsgrundsatz gilt auch für ausübende Künstler . . . . .	235
3. Die vertraglich vereinbarte Vergütung hat Vorrang . . . . .	236
4. Gesetzlicher Korrekturanpruch bei Unangemessenheit . . . . .	237
5. Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung . . . . .	238
a) Der „gerechte Preis“ im Urheberrecht? . . . . .	238
b) Die „redliche Branchenübung“ als Maßstab . . . . .	239

	Rn		Rn	
c)	Eine Vergütung kann ausnahmsweise auch vollständig entfallen . . . . .	243	VI. Keine Vorausabtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche . . . . .	254
d)	Die Zulässigkeit von Pauschalhonoraren . . . . .	244	VII. AGB-rechtliche Kontrolle von Nutzungsverträgen . . . . .	256
e)	Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses . . . . .	245	VIII. Buy-out-Verträge . . . . .	257
f)	Darlegungs- und Beweislast . . . . .	246	1. Begriff des Buy-Out-Vertrages . . . . .	257
6.	Die Konkretisierung der Angemessenheit durch gemeinsame Vergütungsregeln . . . . .	247	2. Urheberrechtliche Beurteilung des Buy-out-Vertrages . . . . .	258
a)	Das Institut der gemeinsamen Vergütungsregeln . . . . .	247	IX. Vertraglicher Schutz vor fehlerhafter Rechtseinräumung . . . . .	259
b)	Vermutungswirkung der gemeinsamen Vergütungsregeln . . . . .	248	1. Vereinbarung einer Rechtegarantie . . . . .	259
c)	Rechtspolitische Zielsetzung . . . . .	249	2. Vertraglicher Schutz vor einer Inanspruchnahme durch Dritte . . . . .	260
7.	Der Beteiligungsgrundsatz beim Besteller . . . . .	250	X. Werkvertragsrechtliche Vertragsbestandteile . . . . .	261
a)	Der Anspruch auf „Fairnessausgleich“ . . . . .	250	§ 17 Alternative Lizenzmodelle . . . . .	263
b)	Vorteile und Erträge aus der Werkwertung als Anknüpfungspunkt . . . . .	251	I. Open Source, Copyleft, Creative Commons & Co. . . . .	263
c)	Korrekturananspruch bei auffälligem Missverhältnis . . . . .	252	II. Open Access . . . . .	266
d)	Anspruch gegen Dritte in der Lizenzkette . . . . .	253	III. Die „Kulturfltrate“ als Lösung aller Probleme im Internet? . . . . .	268

## § 1 Einleitung

Kaum ein Gebiet des Zivilrechts hat in den vergangenen Jahren ähnlich an Bedeutung gewonnen, wie das Urheberrecht. Das Urheberrecht hat in der modernen Medien- und Informationsgesellschaft eine Schlüsselfunktion; auf den neuen digitalen Märkten, die noch lange nicht ausgereift sind, wird das Urheberrecht zum zentralen Ordnungsfaktor. Die grundlegenden Fragen, auf die das Urheberrecht Antworten geben soll, sind vor Jahrhunderten mit dem Siegeszug des Buchdrucks erstmals gestellt worden. Damals erkannten die Autoren und Verleger, dass sie ein Instrument brauchten, um das Verhältnis von schöpferischer Leistung und mechanischer Tätigkeit zu regeln. Das Urheberrecht schuf den Rechtsrahmen für neue Geschäftsmodelle und die Verbreitung von Geisteswerken durch Kopien<sup>1</sup>. Am Beginn des 21. Jahrhunderts stellen wir in einem neuen technologischen Kontext dieselben Fragen erneut.

Die Urheberrechtsindustrien, die Medien- und die Kulturwirtschaft, aber auch die Wissensbranchen sind von großer und stetig wachsender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Wachstumsraten in diesem Bereich sind erheblich größer als in vielen anderen Industriezweigen.<sup>2</sup>

Grundlage des Urheberrechts in Deutschland ist das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), das am 1.1.1966 in Kraft getreten ist. Das Urheberrechtsgesetz ist seit dem mehrfach geändert worden und unterliegt seit einigen Jahren in zunehmendem Maße europarechtlichen Einflüssen.

<sup>1</sup> Goldstein 21.

<sup>2</sup> Reinbothe ZEuS 2004, 367, 371.

§ 2

Grundlagen des Urheberrechts

- 4 Objekt des urheberrechtlichen Schutzes ist das Werk, Inhaber dieses Schutzes ist der Urheber. Der Urheber und sein Werk stehen deshalb am Anfang und im Mittelpunkt der urheberrechtlichen Verwertung. Die Voraussetzungen für den urheberrechtlichen Schutz und der Umfang dieses Schutzes sind im Urheberrechtsgesetz abschließend geregelt. Urheberrechtliches Schaffen kann allerdings unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, zB aufgrund des Markenrechts zusätzlichen Schutz genießen.<sup>3</sup>
- 5 Das Urheberrecht schützt den Urheber gem § 11 UrhG in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Zugleich dient es der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. Das Urheberrecht gewährt dem Urheber also ein umfassendes und ausschließliches Recht an seinem Werk mit zugleich einer vermögensrechtlichen und einer persönlichkeitsrechtlichen Ausprägung. Diese unterschiedlichen Elemente des Urheberrechts erfahren ihre Konkretisierung in den Urheberpersönlichkeitsrechten und den Verwertungsrechten, die im Sinne der „monistischen Theorie“ eine untrennbare Einheit bilden.<sup>4</sup> In seiner Konzeption kennt das Urheberrecht mit anderen Worten kein Rangverhältnis zwischen Persönlichkeitsrechten und Vermögensrechten – sie sollen vielmehr zwei Seiten derselben Medaille sein. Ob Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrechte tatsächlich gleichbedeutend sind, ist allerdings fraglich. Der Blick auf die heutige Praxis der Schaffung und Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke zeigt, dass urheberpersönlichkeitsrechtliche und vermögensrechtliche Belange oftmals in einander fließen, die wirtschaftliche Komponente des Urheberrechts aber regelmäßig überwiegt und auch die Geltendmachung persönlichkeitsrechtlicher Interessen wirtschaftlichen Zielen dienen kann.

I. Urheberrecht und geistiges Eigentum

- 6 Das Urheberrecht ist Eigentumsrecht und steht unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz von Art 14 GG.<sup>5</sup> Auch das europäische Recht bekennt sich ausdrücklich zu einem eigentumsrechtlichen Schutz des Urheberrechts.<sup>6</sup> Der deutsche Begriff des „geistigen Eigentums“, dem das Urheberrecht zuzuordnen ist, hat Entsprechungen in anderen Rechtsordnungen („intellectual property“ im angloamerikanischen Raum und „propriété intellectuelle“ in Frankreich). „Geistiges Eigentum“ beschreibt, worum es sich beim Urheberrecht und den anderen Immaterialgüterrechten im Kern handelt – um ein dem Rechtsträger zugeordnetes absolutes Vermögensrecht. Dieser Begriff ist gleichwohl nicht unumstritten.<sup>7</sup> Das deutsche Zivilrecht verwendet den Eigentumsbegriff an sich nur im Zusammenhang mit Sachen. Der BGH hat aber schon 1954 in einer grundlegenden Entscheidung zur Vergütung des Urhebers im Zusammenhang mit der urheberrechtlichen Werkschöpfung von geistigem Eigentum

3 S Hildebrandt/Hennig/Weichhaus Band 3 Kap 5.

4 Schricker/Loewenheim/Loewenheim § 11 UrhG Rn 1; Möhring/Nicolini/Ahlberg Einl UrhG Rn 12; Dreier/Schulze/Schulze § 11 UrhG Rn 2; Wandtke/Bullinger/Bullinger § 11 UrhG Rn 1; Rehbinder Rn 92.

5 BVerfG GRUR 1980, 44, 46 – Kirchenmusik; BVerfGE 31, 229, 240 f – Kirchen- und Schulgebrauch.

6 Zum europäischen Urheberrecht s Band 1 Kap 3.

7 Abl zB Rehbinder Rn 97.

gesprochen.<sup>8</sup> Und auch der Gesetzgeber hat diesen Begriff anerkannt.<sup>9</sup> In der Informationsgesellschaft steht das Recht des geistigen Eigentums in wachsendem Maße gleichrangig neben dem Recht des traditionellen Sacheigentums. Dieser Prozess ist die zwingende Konsequenz der aktuellen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Veränderungen, die auch für die Rechtsentwicklung nicht folgenlos bleiben können. Das Recht des geistigen Eigentums, wird in den kommenden Jahren deshalb weiter an Bedeutung gewinnen.

Soweit es um seine vermögensrechtlichen Elemente geht, ist das Urheberrecht spätestens im digitalen Zeitalter endgültig zu einem Bestandteil des Wirtschaftsrechts geworden.<sup>10</sup> Wenn das Urheberrecht gelegentlich als „Arbeitsrecht der geistig Schaffenden“<sup>11</sup> bezeichnet wird, dann ist diese Umschreibung falsch. Zwar soll das Urheberrecht dem Urheber ein angemessenes Einkommen aus der Verwertung seiner Werke verschaffen (§ 11 S 2 UrhG) und damit dem Prinzip nach auch die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kreativen sichern. Das Urheberrecht schützt jedoch allein die ideellen und wirtschaftlichen Rechte am Werk; es verfolgt keine sozialpolitischen Ziele.<sup>12</sup> Ob ein Werk wirtschaftlich erfolgreich ist, ob die finanziellen und ideellen Investitionen in seine Schöpfung lohnen, kann das Urheberrecht nicht beantworten. Das Urheberrecht garantiert nicht den Erfolg. Wenn allerdings ein Erfolg eintritt, dann weist das Urheberrecht diese Erträge dem Rechtsinhaber zu. Der Grundsatz lautet: „Ernten soll, wer gesät hat“.<sup>13</sup> Ewiger Streitpunkt ist freilich, welcher Anteil dem Urheber im konkreten Fall gebührt und was der Werkmittler beanspruchen kann. Kristallisationspunkt dieser Debatte ist der im Urheberrecht seit langem anerkannte Grundsatz der **angemessenen Vergütung**, der bei der Novelle des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 auch ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden ist (§ 32 Abs 1 UrhG).<sup>14</sup>

7

## II. Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht

In Kontinentaleuropa hat das Urheberrecht neben der vermögensrechtlichen Schutzrichtung zugleich immer auch eine damit untrennbar verbundene persönlichkeitsrechtliche Komponente gehabt. Darin liegt der fundamentale konzeptionelle Unterschied zum Urheberrecht angloamerikanischer Prägung. Im Zentrum steht der kreative Mensch;<sup>15</sup> dieser persönlichkeitsrechtliche Bezug des Urheberrechts kontinentaleuropäischer Prägung wird besonders deutlich in dem französischen Begriff des „droit d’auteur“.

8

<sup>8</sup> BGHZ 17, 266, 278 – Magnettonaufnahme.

<sup>9</sup> Vgl zB das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie“, BGBl 1990 I S 42, und jüngst den Entwurf für das „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“, BT-Drucks 16/5048.

<sup>10</sup> Dreier/Schulze/Dreier Einl UrhG Rn 13; Wandtke/Bullinger/Wandtke Einl UrhG Rn 20; Jani ZUM 2003, 842 f.

<sup>11</sup> Schrickler GRUR 1992, 242, 244; Wandtke

UFITA 123 (1993), 5, 13; Däubler-Gmelin ZUM 1999, 266.

<sup>12</sup> Jani 153 mwN; so zutreffend auch die Auffassung der Bundesregierung, BT-Drucks 14/1106, 3.

<sup>13</sup> Goldstein 7.

<sup>14</sup> Zum Urhebervertragsrecht s Rn 181 ff.

<sup>15</sup> Reinbothe ZEuS 2004, 367, 370; Leutheusser-Schnarrenberger „Berliner Rede zum Urheberrecht“ v 14.6.2010, abrufbar unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de).

§ 3

Die Bedeutung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

I. Die Informationsgesellschaft

- 9 Ein Schlüsselbegriff in der jüngeren Debatte um die Fortentwicklung des Urheberrechts ist – sowohl auf der politischen als auch auf der wissenschaftlichen Bühne – der Begriff „Informationsgesellschaft“. Schon früh war klar, dass die Bedeutung des Urheberrechts in der **Informationsgesellschaft** wächst.<sup>16</sup> Doch was ist die Informationsgesellschaft? Die für die Urheberrechtsentwicklung so wichtige Informationsgesellschafts-RL<sup>17</sup> verwendet diesen Terminus, ohne ihn zu beschreiben. Sie setzt ihn als bekannt voraus. Und auch die juristische Literatur knüpft hier oftmals an die Bezeichnung an, ohne nach ihrem Gehalt zu fragen. Ebenso wird der Begriff seit Jahren in der rechtspolitischen Debatte verwendet. Eine allgemeingültige Definition dessen, was Informationsgesellschaft ist, gibt es nicht.<sup>18</sup> An dieser Stelle soll „Informationsgesellschaft“ als Arbeitsbegriff verstanden werden, der Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für die urheberrechtlichen Fragen ist, die sich im Zusammenhang mit der modernen digitalen Kommunikationstechnik stellen.

II. Märkte sind im Umbruch

- 10 Das Urheberrecht schützt eine Fülle unterschiedlicher Leistungen, angefangen bei den klassischen Kunstformen, wie Theater, Malerei usw. Das wirtschaftliche Potential des Urheberrechts liegt heute aber in den Massenmedien, in der Auswertung von Musik, Filmen und Multimedia. Die wichtigste Zielgruppe in diesen Bereichen sind junge Leute unter dreißig. Sie sind im Zeitalter des Internet aufgewachsen und für sie ist der schnelle und unbegrenzter Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten („Content“) eine Selbstverständlichkeit. Die Unterhaltungsindustrie der analogen Welt von gestern ist ihnen fremd. Das Bedürfnis, Musik in der Hand halten zu können, eine Plattensammlung anzulegen und das *artwork* einer CD als Teil der Musik zu genießen, schwindet. Die Konsumenten von heute haben ihre Musiksammlung auf dem PC und weil die Festplatte mit eigener legal erworbener Musik kaum gefüllt werden kann, beschaffen sie sich noch mehr Musik in sog „Tauschbörsen“ oder über andere rechtswidrige Quellen, wie zB sog „Sharehoster“. Ein moderner MP3-Player mit einer 60GB-Festplatte hat ein Fassungsvermögen von 10 000 bis 15 000 Musiktiteln, das entspricht ca 500 bis 1000 CDs. Bei einem durchschnittlichen Preis von € 1,- pro Titel fasst der Spieler also Musik im Gegenwert von €15 000,-. Hier wird durch technische Möglichkeiten ein Nachfragepotenzial geschaffen, das für den durchschnittlichen Nutzer aus rechtmäßigen (kostenpflichtigen) Quellen kaum zu befriedigen ist. Mit den wachsenden technischen Möglichkeiten sinkt deshalb bei vielen die Hemmschwelle, auf illegale Angebote zuzugreifen. Die digitale Technik eröffnet für die Herstellung und die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke, andererseits bisher ungeahnte neue Möglichkeiten.

<sup>16</sup> So bereits *Leutheusser-Schnarrenberger* ZUM 1996, 631.

<sup>17</sup> RL 2001/29/EG v 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der

Informationsgesellschaft (ABl L 167 v 22.6.2001, 10).

<sup>18</sup> Ausf zu den unterschiedlichen Ansätzen einer Begriffsbestimmungen *Delp* 13 ff.

Das digitale Zeitalter hat für Urheber insofern einen Januskopf. Die Digitaltechnik schafft nicht nur neue Chancen, sondern eben auch eine völlig neue Dimension der Bedrohung für das geistige Eigentum – sobald ein Werk digitalisiert ist, kann es ohne Qualitätsverlust massenhaft vervielfältigt werden. Einmal im Internet zugänglich gemacht, kann das Werk dem Rechtsinhaber in den Tiefen des digitalen Universums völlig entzogen werden. In diesem Zustand der Angst vor dem totalen Kontrollverlust stellen viele die Regelungskraft des Urheberrechts in Frage. Richtig ist zwar, dass das Urheberrecht durch das Internet und die neuen digitalen Techniken in die Defensive geraten ist.<sup>19</sup> Für Pessimismus besteht jedoch kein Anlass, wenn es dem Gesetzgeber gelingt, auf die aktuellen Fragen die richtigen Antworten zu geben. Ob das Urheberrecht auch in Zukunft seine Aufgaben bewältigt, ist also in erster Linie eine politische Frage. Entscheidend ist, ob die Politik den Mut hat, sich offensiv zum Schutz des Urheberrechts als Eigentumsrecht zu bekennen. Das wird immer schwieriger, weil der Gesetzgeber in der urheberrechtspolitischen Debatte inzwischen das Bedürfnis hat, die widerstreitenden Interessen einer Vielzahl von Beteiligten in Einklang zu bringen. Die Interessen der betroffenen Gruppen – Urheber, Verwerter und Nutzer – stehen in einer Wechselbeziehung zueinander. Der notwendige Interessenausgleich darf aber nicht so weit gehen, dass darüber der Kern des Urheberrechts als Eigentumsrecht in Frage gestellt wird.

11

Geistiges Eigentum ist flüchtig, und es liegt in der Natur der Sache, dass geistiges Eigentum verletzt werden kann, ohne dass diese Verletzung zu einer sichtbaren Beeinträchtigung führt.<sup>20</sup> Wer eine fremde Sache wegnimmt oder verbraucht, der greift unmittelbar in ihre Substanz ein. Wer eine fremde Sache in Besitz nimmt, schließt den rechtmäßigen Besitzer automatisch vom Besitz aus. Bei der Verletzung des geistigen Eigentums bleibt die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit des Rechtsinhabers dagegen zunächst unberührt. Die Herstellung einer illegalen Kopie stellt einen Eingriff in das Urheberrecht dar, ohne die tatsächliche Möglichkeit zur Herstellung rechtmäßiger Kopien zu beeinträchtigen. Mangelndes Unrechtsbewusstsein lässt sich jedoch weder mit der Komplexität des Urheberrechts noch mit dem jugendlichen Alter des Verletzers rechtfertigen. Zu Recht hat dies zB auch das OLG Hamburg klargestellt und darauf hingewiesen, dass auch minderjährigen Internet-Nutzern bewusst sein muss, dass das Internet nicht dazu berechtigt, sich unerlaubt und gegen den Willen des Berechtigten fremde Werke anzueignen.<sup>21</sup>

12

Das Dilemma des Urheberrechts ist, dass das geistige Eigentum so wenig offensichtlich als Eigentum erscheint. Im Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung steht auch im Internet-Zeitalter das Sacheigentum. Der Inhaber einer CD oder einer DVD ist oftmals der Auffassung, er dürfe damit – weil er diesen Datenträger zu Eigentum erworben hat – nach Belieben verfahren und bezieht diese Befugnis auch auf die auf dem Träger verkörperten Inhalte. Dieselbe Erwartung haben viele in Bezug auf Werke, die als Datei in nicht physischer Form Online erworben werden.<sup>22</sup> Im Hinblick auf die Interessen der Nutzer ist in der urheberrechtlichen Debatte immer wieder zu hören, das Urheberrecht stehe dem freien Informationsaustausch entgegen. Sofern hier nicht ein verfassungsrechtliches Argument bewusst instrumentalisiert wird, um den Schutz des geistigen Eigentums zu diskreditieren, beruht dieser Einwand zumeist auf dem fundamentalen Missverständnis, die Information als solche sei Gegenstand des ur-

13

<sup>19</sup> Reinbothe ZEuS 2004, 367, 378.

<sup>20</sup> Goldstein 12.

<sup>21</sup> OLG Hamburg GRUR-RR 2007, 385.

<sup>22</sup> S dazu Rn 122 zur Frage der „Erschöpfung“ von Nutzungsrechten im Online-Bereich.

heberrechtlichen Schutzes. Das ist indes nicht der Fall, und das Urheberrecht kann insofern mit der Informationsfreiheit gar nicht in Widerspruch geraten.<sup>23</sup>

### III. Die Fortschreibung des Urheberrechts als rechtspolitische Daueraufgabe

- 14** Das Urheberrecht hat immer auf technische Veränderungen reagieren müssen und diese Änderungen bislang im Wesentlichen auch gut bewältigt. Für alle technischen Neuerungen – von der Schallplatte, über den Rundfunk bis zum Computerprogramm – hat der Gesetzgeber im Urheberrecht Lösungen gefunden. Der Adaptionsprozess, in dem sich das Urheberrecht befindet, ist also keineswegs durch die digitale Revolution ausgelöst worden – das Urheberrecht war und ist ein „work-in-progress“. Die beschleunigte technische Entwicklung hat aber dazu geführt, dass die Entwicklungszyklen kürzer geworden sind. Allein seit dem Jahr 2002 ist das Urheberrecht insgesamt fünf Mal umfassend geändert worden<sup>24</sup> und die nächsten Urheberrechtsnovellen stehen bereits auf der Agenda. Das Urheberrecht muss angepasst werden an die neuen Rahmenbedingungen, die die digitale Technik für die Schaffung und die Verwertung von Werken setzt.<sup>25</sup>
- 15** Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, das Urheberrecht auch in der 17. Legislaturperiode weiterzuentwickeln. Ihre urheberrechtspolitischen Vorstellungen hat die Bundesjustizministerin in ihrer „Berliner Rede zum Urheberrecht“ skizziert. Nach umfassenden Konsultationen der beteiligten Kreise soll Anfang 2011 der Referententwurf für ein „Drittes Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ („Dritter Korb“) veröffentlicht werden. Dieses Gesetz soll ua eine gesetzliche Regelung für sog „verwaiste Werke“ enthalten, sowie Korrekturen der Vorschriften über die Geräte- und Leermedienabgabe. Ferner werden neben anderen Themen eine Beteiligung der Sendunternehmen an der Geräte- und Leermedienabgabe sowie die Schaffung eines neuen Leistungsschutzrechts für Presseverleger<sup>26</sup> diskutiert. Auch die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Kultur in Deutschland“ hat sich in der 16. Legislaturperiode ausführlich mit Fragen des Urheberrechts, insb in Bezug auf das Urhebervertragsrecht und die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften befasst.<sup>27</sup> Die Enquete Kommission „Internet“, die im Frühjahr 2010 ihre Arbeit aufgenommen hat, wird ebenfalls erneut urheberrechtliche Themen behandeln.<sup>28</sup>

<sup>23</sup> Reinbothe ZEuS 2004, 367, 380.

<sup>24</sup> Reform des Urhebervertragsrechts durch das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung der Urheber und ausübenden Künstler“, BGBl 2002 I S 1155; Umsetzung der Informationsgesellschafts-RL durch das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“, BGBl 2003 I S 1774, Umsetzung der Folgerechts-RL durch das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes“, BGBl 2006 I S 2587; Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“

(„Zweiter Korb“), BGBl 2007 I S 2513; Umsetzung der Durchsetzungs-RL durch das „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“, BGBl I 2008 S 1191.

<sup>25</sup> So ausdrücklich auch Erwägungsgrund 5 der Informationsgesellschafts-RL.

<sup>26</sup> Rn 99.

<sup>27</sup> Abschlussbericht der Enquete-Kommission BT-Drucks 16/7000.

<sup>28</sup> Einsetzungsbeschluss, BT-Drucks 17/950.

## IV. Der neue Markt im Internet

### 1. Konvergenz der Medien

Was vor einigen Jahren noch Zukunftsvisionen waren, ist heute Realität: die Verschmelzung von Computer, Internet, Fernsehen, Telefon und anderen Geräten. Diese **Konvergenz der Medien** schafft für die Anbieter der Inhalte (Musik, Filme, Presseerzeugnisse usw.) völlig neue Perspektiven. Jeder Inhalt soll in Zukunft zu jeder Zeit auf jedem Gerät empfangbar sein, und diese technischen Veränderungen wirken sich unmittelbar auf die Wertschöpfungskette aus. Heute werden Filmprojekte von Anfang an für die Vermarktung in allen Medien konzipiert. Die klassische Verwertungskaskade, die mit der Primärauswertung im Kino beginnt und an deren Ende die Sendung im Free-TV steht, gibt es zwar immer noch. Diese zeitliche Staffelung wird jedoch zunehmend ergänzt und überlagert durch eine simultane Auswertung in den verschiedenen Medien. Die zentrale Rolle spielt auch hierbei das Internet. Parallel zum Kinostart erscheinen zu den großen Kinoproduktionen interaktive Anwendungen, Computerspiele usw. Solche Angebote waren noch vor wenigen Jahren Zusatzgeschäfte unter der Rubrik „Merchandising“. Heute sind sie integraler Bestandteil der Vermarktung, für die der Film nicht zwingend mehr die Hauptsache ist, sondern teilweise nur noch als Plattform für eine Vielzahl zusätzlicher Angebote dient. Diese Veränderungen sind auch in Bezug auf andere Werkarten zu beobachten und haben für das Urheberrecht gravierende Folgen. Das Urheberrecht gründet auf der Annahme, dass die einzelnen Formen der Nutzung geschützter Werke voneinander abgegrenzt und eindeutig bestimmten Nutzungsrechten zugeordnet werden können. Diese Abgrenzung wird jedoch zunehmend schwieriger.<sup>29</sup>

16

Einer der Schlüsselbegriffe um die Konvergenz der Medien ist Internet-TV oder „IPTV“. IPTV ist ein technisches Verfahren, bei dem die Bild- und Tonsignale des Fernsehens über den Internetprotokoll (IP) übermittelt werden.<sup>30</sup> Neben der herkömmlichen Verbreitung über Satellit, Kabel usw. wird mit dieser Technik des „Internetfernsehens“ eine neue Form des Vertriebs über die Telefonleitung geschaffen. Mit IPTV erreicht die Konvergenz der Medien eine weitere Entwicklungsstufe. Auch im audiovisuellen Bereich liegt die Zukunft in Übertragungsformen, die klassische Verbreitungsformen mit modernen digitalen Kommunikationsmitteln verbinden. Diese Verbindung verbessert nicht nur die Qualität der übermittelten Signale, sondern sie schafft vor allem die technischen Voraussetzungen für neue Geschäftsmodelle. Durch das dem Internet immanente Merkmal der Interaktivität und durch den Einsatz komplexer DRM-Systeme wird IPTV die Individualisierung des Fernsehkonsums weiter vorantreiben. Auch bei IPTV stellt sich die Frage nach seiner urheberrechtlichen Einordnung. Hier ist vieles noch unbeantwortet. Das gilt insb. für die Frage, ob IPTV eine neue Nutzungsart iSv §§ 31a, 137l UrhG ist und wo die Grenze zwischen Sendung (§ 20 UrhG) und öffentlicher Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) zu ziehen ist.

17

### 2. Atomisierung der Märkte

Das Internet ist ein gigantischer Wachstumsmarkt, dessen wirkliche Potentiale noch lange nicht erschöpft sind. Dieser Markt unterscheidet sich von den herkömm-

18

<sup>29</sup> Ausf. *Poll* GRUR 2007, 476, 479 ff.

Bildübertragung *Fringuelli* 34 ff; *Flatau* ZUM

<sup>30</sup> Zu den technischen Aspekten von Internet-TV und anderen Technologien zur digitalen

2007, 2.

lichen Märkten der analogen Welt aber nicht nur in seiner Dynamik und seinen Wachstumsraten. Er unterliegt zum Teil völlig anderen Gesetzmäßigkeiten. Auch im Internet lässt sich Geld zwar nur dann verdienen, wenn die Einnahmen höher sind, als die eigenen Kosten. Dass die betriebswirtschaftlichen Grundregeln auch für das Internet gelten, muss spätestens seit dem Platzen der ersten Internetblase jedem klar sein. Aber die Möglichkeiten, die das Internet eröffnet, lassen sich nicht so leicht kategorisieren und die alten Rezepte des Marketings funktionieren nicht mehr ohne weiteres. Das vielleicht wichtigste Phänomen ist die Atomisierung und Individualisierung der Märkte. Die relative wirtschaftliche Bedeutung der Hits und Blockbuster schwindet. Der Blick verschiebt sich: vom Mainstream auf eine Vielzahl von Nischenmärkten. Diese Märkte sind an sich nicht neu und die ihnen zugrunde liegende Nachfrage war latent immer schon vorhanden. Aber sie zu bedienen wird online zum ersten Mal wirtschaftlich attraktiv.

- 19** Die Konzentration der Medienindustrie auf einige wenige Hits war die Folge der Beschränkung von Übertragungskapazitäten, Lagerraum und Vertriebskanälen in der physischen Welt: Weil der Regalplatz in den Plattenläden begrenzt ist, wird er für die Hits genutzt und nicht mit CDs belegt, die sich nur einmal im Jahr verkaufen.<sup>31</sup> Im Internet spielen diese Beschränkungen keine Rolle – die Ökonomie des Vertriebs ist durch die digitalen Formate radikal verändert worden. Der Vertrieb im Internet ist nahezu beliebig skalierbar. Ob ein Musiktitel aus einem Onlineshop einmal oder 1000 Mal heruntergeladen wird, ist für den Anbieter kaum relevant. Kosten für Lagerhaltung fallen nicht an und der Rechtsinhaber kann den Kunden theoretisch direkt erreichen und den Zwischenhandel als zusätzliche Marktstufe ausschalten. Die Distributionskosten werden marginal, Speicherung und Übertragung der digitalen Daten kosten so gut wie nichts und ein großer Teil der ohnehin geringen Kosten werden beim download vom Kunden getragen; plötzlich können auch Kleinstbeträge attraktiv sein.<sup>32</sup>
- 20** Im Onlinehandel ergibt die Summe der vielen Nischenmärkte ein enormes Potential. Ähnliche Vorteile haben Geschäftsmodelle, die zwar auf körperliche Werkexemplare setzen, diese aber „On-Demand“ erstellen und über das Internet vertreiben. Auch hier werden Herstellungskosten variabilisiert und Logistikkosten massiv reduziert. Zugleich werden dadurch auch neue Märkte erschlossen, weil diese Produktions- und Vertriebsmechanismen auch kleine Auflagen rentabel machen. Auf diese Weise lassen sich zB im Buchmarkt hochspezialisierte Marktsegmente erschließen, die für den klassischen Buchverlag aufgrund der traditionellen Kostenstruktur eines Verlagsproduktes unattraktiv gewesen sind.
- 21** Allerdings wird man den sog „Long Tail“<sup>33</sup> in seiner wirtschaftlichen Bedeutung nicht überschätzen dürfen. Das Massengeschäft bleibt auch im Internetzeitalter die wichtigste Grundlage für die Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte. Werke, die mit Hilfe von Filmproduzenten, Musikunternehmen, Verlagen und anderen „Verwertern“ geschaffen und vermarktet werden, werden auch in der Online-Welt den größten Teil der Medienwirtschaft ausmachen. Bis heute gibt es trotz der technischen Möglichkeiten, die das Internet für einen direkten Vertrieb theoretisch eröffnet, keine Anzeichen dafür, dass die Selbstvermarktung von Künstlern im Internet Medienunternehmen als Werkmittler entbehrlich macht.<sup>34</sup> Die Vorstellung, im Internet würden die

<sup>31</sup> Anderson 9.

<sup>32</sup> Anderson 9.

<sup>33</sup> Diese Bezeichnung für das Geschäft in sehr

kleinen und speziellen Nischen im Internet geht auf Anderson zurück.

<sup>34</sup> Dazu Lanier 87 ff.

Verwertungsunternehmen als sog. „Intermediäre“ obsolet, ist insofern naiv. In der Diskussion um den richtigen Schutz des Urheberrechts in der digitalen Welt müssen deshalb auch die legitimen Interessen der Werkmittler ihren Platz haben.

### 3. Entmaterialisierung des Vertriebs

Ob die CD und andere körperliche Vertriebsformen wirklich schon tot sind, darf bezweifelt werden – die BluRay-Disc als neues Format für die Vermarktung von Filmen ist Beleg dafür, dass physische Werkexemplare va für hochauflösende Filme und andere Werke, die viel Speicherplatz benötigen, mittelfristig einen festen Platz in der Verwertungskette behalten. In manchen Bereichen konzentrieren sich die Unternehmen dagegen bereits heute auf ein reines Online-Angebot. Vorreiter sind auch hier die Anbieter in den Nischenmärkten, die eben durch die konsequente Nutzung der digitalen Technik überhaupt erst erschlossen werden können. Die Medien- und Unterhaltungsindustrie ist in einem Umbruch, der gerade erst begonnen hat und dessen Ergebnisse noch überhaupt nicht absehbar sind. In einer Welt, in der die Inhalte von ihren Trägern vollständig entkoppelt werden können, wird noch deutlicher, dass es bei der Verwertung kreativer Leistungen im Kern um den Handel mit Rechten geht. Das Urheberrecht dient nicht allein der Verwaltung und der Abwicklung wirtschaftlicher Transaktionen, sondern es ist zugleich auch selbst das Objekt dieser Transaktionen. Das Urheberrecht ist also keineswegs ein überkommenes Relikt aus der analogen Ära, das mit dem Buchdruck vor 400 Jahren in die Welt kam. Ein robustes und funktionierendes Urheberrecht ist auch in der digitalen Welt die notwendige Voraussetzung dafür, dass die technischen Möglichkeiten in neue Geschäftsmodelle umgesetzt werden können.

22

### 4. Web 2.0 – Nutzer werden zu Urhebern

Neue Fragestellungen ergeben sich auch aus dem veränderten Verhalten der Nutzer und den neuen interaktiven Möglichkeiten. Im Internet der zweiten Generation, dem „Web 2.0“, verschwimmen die starren Trennlinien zwischen Inhaltenanbietern und Konsumenten. Im Zentrum vieler Internetangebote steht heute „User Generated Content“. In Videoportalen (zB myvideo, YouTube), Blogs, Online-Enzyklopädien (zB Wikipedia), in virtuellen Welten (Second Life usw) oder mit Hilfe von Social Software wie StudiVZ, Myspace, Facebook usw. Die Kreativität der Nutzer geht jedoch oftmals einher mit einer großen Unbekümmertheit in Bezug auf Fragen des geistigen Eigentums. Die digitale Technik erlaubt die Kombination von Eigenem mit Fremdem innerhalb von Sekunden. Inhalte in digitalem Format lassen sich beliebig verbinden und bearbeiten. Der digitale Eklektizismus fördert auch neue Formen der Kommunikation, die sich in den bestehenden Rechtsrahmen einfügen. Das zu akzeptieren, fällt vielen Nutzern nicht leicht. Das Urheberrecht erscheint vielen zu unrecht als Anachronismus. Die andauernde Debatte um die Modernisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft zeigt, wie schwer es das Urheberrecht oftmals hat, sich gegen den von der Internetgeneration geprägten Zeitgeist zu behaupten. Im Web 2.0 wird das nicht einfacher. Die besonderen Möglichkeiten, die eine freie Nutzung und Bearbeitung fremder Inhalte im Internet für die Weiterentwicklung und Verbreitung dieser Werke eröffnen, werden teilweise aber auch gezielt gefördert. Angebote wie Wikipedia basieren gerade auf diesem Prinzip des kollektiven Schaffens, bei dem der einzelne Urheber zum Teil gänzlich anonym bleibt. Für diese nicht-kommerziellen Bereiche sind alternative Lizenzmodelle entwickelt worden, die sich

23

in das bestehende Urheberrechtssystem einfügen, zugleich aber den Nutzern weit reichende Freiheiten gewähren.<sup>35</sup>

## V. Digital Rights Management und technische Schutzmaßnahmen

### 1. Digital Rights Management

- 24** Ein Schlüsselbegriff der Debatte um das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft lautet „Digital Rights Management“ (DRM). Eine rechtliche Definition dieses Begriffs gibt es nicht. In einem engeren Sinne handelt es sich dabei um technische Maßnahmen gem § 95a UrhG. In einem weiteren Sinne sind unter DRM alle Techniken zu verstehen, die der Kontrolle von Urheberrechten im digitalen Kontext dienen. Eine der ersten trivialen Formen von DRM war der **Kopierschutz**. Die Musikindustrie erhoffte sich von diesem Hilfsmittel, dass sie die wuchernden Kopieraktivitäten der Konsumenten dadurch eindämmen und den Nachschub für die „Tauschbörsen“ reduzieren können. Da die CD als inzwischen recht alter technischer Standard einen Kopierschutz aber nicht vorsieht, beeinträchtigte der Kopierschutz massiv die Nutzbarkeit von CDs. Die Musikindustrie hat den Einsatz von Kopierschutz auf CDs deshalb geräuschlos weitgehend wieder eingestellt. Anders verhält es sich mit der DVD. Nahezu alle Film- und Musik-DVDs sind kopiergeschützt. Das eigentliche Anwendungsfeld von DRM sind aber nicht die Offline-Medien, sondern die neuen Vertriebskanäle im Internet. Nachdem der Onlinehandel von Musik und Filmen nach einem schleppenden Beginn inzwischen als etabliert gelten darf, hat auch die Entwicklung von DRM inzwischen an Dynamik gewonnen. Mit Hilfe von DRM lassen sich differenzierte Nutzungsbedingungen, Preismodelle und Produktvarianten auf technischem Wege realisieren.
- 25** Der Einsatz von DRM variiert in den einzelnen Medienbereichen. Während DRM bei Filmen, Games und eBooks durchaus Standard ist, erfolgt der Musikvertrieb im Internet inzwischen weitgehend DRM-frei. Als einer der ersten hatte *Steve Jobs*, dessen Unternehmen Apple mit iTunes als Wegbereiter des digitalen Musikvertriebs gilt, zum Verzicht auf DRM aufgefordert.<sup>36</sup> Diese Form des technischen Urheberrechtsschutzes sei gescheitert. Da die Verwerter bei Tonträgern weitgehend auf Kopierschutz verzichteten und DRM nur im Online-Vertrieb eingesetzt wird, sei nur ca 10 % der Musikverkäufe geschützt (2 Mrd Lieder von insgesamt 20 Mrd Titeln, die im Jahr 2006 weltweit verkauft worden sind). Der Nutzen von DRM stehe deshalb in keinem Verhältnis zu dem Aufwand, den die Verwerter für den Einsatz von DRM betreiben müssen.
- 26** Welche Verwertungsformen sich am Ende tatsächlich durchsetzen, ist offen. In jedem Fall ist es aber keine Frage des Urheberrechts, sondern der Marktentwicklung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es noch keine einheitlichen Standards für DRM gibt. Heute existieren unterschiedliche DRM-Systeme nebeneinander. Teilweise liegt dies daran, dass die Technologien noch nicht ausgereift sind. Teilweise sind die Schutzmaßnahmen aber auch integraler Bestandteil unterschiedlicher, miteinander konkurrierender Geschäftsmodelle. Ob der Wettbewerb um Inhalte auf Dauer auch

<sup>35</sup> S Rn 263 ff.

<sup>36</sup> *Jobs* [www.apple.com/hotnews/thoughtsonmusic](http://www.apple.com/hotnews/thoughtsonmusic) (Stand 16.11.2007).

als Wettbewerb der technischen Systeme erfolgreich geführt werden kann, erscheint indes zweifelhaft. Den Ruf nach technologieneutralen Formaten und nach **Interoperabilität** werden die Anbieter nicht ignorieren können. Einige Vertriebsformen, die als geschlossene Systeme konzipiert sind,<sup>37</sup> sind heute (noch) sehr erfolgreich. Möglicherweise werden sich aber auch bei den technischen Schutzmaßnahmen und Dateiformaten einheitliche Standards durchsetzen – ähnlich, wie bei den körperlichen Speichermedien.

## 2. Schutz technischer Maßnahmen

**Technische Schutzmaßnahmen** dienen dazu, die Zugänglichkeit oder die Nutzbarkeit des Werkes zu beschränken oder auszuschließen. Da jede technische Maßnahme mit technischen Mitteln überwunden werden kann, hat der Gesetzgeber auch die technischen Maßnahmen unter einen besonderen Schutz vor Umgehung gestellt (§§ 95a ff UrhG). Dieser Schutz basiert auf den Vorgaben der Informationsgesellschafts-RL, die ihrerseits der Umsetzung der WIPO-Verträge (WPPT und WCT) dienen. Schutzmaßnahmen sind gem § 95a Abs 2 S 1 UrhG alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken.

27

Wirksame technische Maßnahmen dürfen gem § 95a Abs 1 UrhG ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu dem derart geschützten Werk oder dessen Nutzung zu ermöglichen. Das Verbot umfasst darüber hinaus auch die Anleitung zur Umgehung oder die Werbung für Produkte zur Umgehung (§ 95a Abs 3 Nr 1 UrhG). Unzulässig ist danach auch der Verweis auf Bezugsquellen rechtswidriger Softwareprodukte im Rahmen redaktioneller Beiträge im Internet, wenn durch entsprechende Hyperlinks auf die Angebote in der Berichterstattung ein Bezug der rechtswidrigen Umgehungssoftware ermöglicht wird.<sup>38</sup> Der Schutz technischer Maßnahmen ist nicht unumstritten. Kritiker befürchten, dass der technische Schutz den Urheberschutz faktisch überholen werde und die Rechtsinhaber auf diese Weise eine übermäßige Kontrolle über das Werk erlangen, die auch nicht zwingend im Interesse der Urheber sein müsse.<sup>39</sup>

28

Nach § 95b Abs 2 S 2 UrhG sind Schutzmaßnahmen dann „wirksam“, wenn durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes vom Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung oder sonstige Schutzmechanismen, wie Verschlüsselung, Verzerrung usw, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird. Der Wirksamkeit technischer Maßnahmen steht nicht entgegen, dass sie im Einzelfall umgangen werden können. Andernfalls liefe das Verbot aus § 95a Abs 1 UrhG mit jeder einmal erfolgreichen Umgehung und der damit erwiesenen Unwirksamkeit der Maßnahme ins Leere.<sup>40</sup> Der Einsatz technischer Maßnahmen beschränkt die

29

<sup>37</sup> Als prominentes Beispiel sei hier „i-Tunes“ von Apple erwähnt, dessen Musikangebot und die zugehörige Soft- und Hardware eine Einheit bilden.

<sup>38</sup> OLG München GRUR-RR 2005, 372 – AnyDVD; Vorinstanz LG München I GRUR-RR 214 – DVD-Kopierschutz.

<sup>39</sup> *Schack* Rn 829 mwN.

<sup>40</sup> BT-Drucks 15/38, 26; *Schack* Rn 832; *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ohst* § 95a UrhG Rn 51.

Nutzbarkeit des Werkstücks. Das Urheberrechtsgesetz verpflichtet die Rechtsinhaber deshalb dazu, über die technischen Maßnahmen zu informieren und die Werkstücke entsprechend zu kennzeichnen (§ 95d UrhG). Der Verbraucher soll dadurch die Möglichkeit erhalten, den technischen Schutz bei seiner Kaufentscheidung zu berücksichtigen. Diese Regelung ist interessengerecht, denn sie schafft Transparenz.

- 30** Da technische Schutzmaßnahmen ohne Rücksicht auf den konkreten Nutzungszweck wirken, kann ihr Schutz mit den gesetzlichen Ausnahmen der Schrankenbestimmungen<sup>41</sup> kollidieren. Um zu gewährleisten, dass die Begünstigten die privilegierten Werknutzungen (insb. Vervielfältigungen) tatsächlich vornehmen können, sind einige Schranken gegenüber technischen Schutzmaßnahmen deshalb durchsetzungsstark ausgestaltet. Diese Regelung gilt nicht für alle Schranken, sondern nur für diejenigen, die § 95b Abs 1 UrhG abschließend aufzählt. Nicht in diesem Katalog enthalten ist die Herstellung digitaler Kopien zum privaten Gebrauch.<sup>42</sup> Ob die Befugnis zur Herstellung von Privatkopien durchsetzungsstark ausgestaltet werden soll, war politisch umstritten. Im Rahmen der Umsetzung der Informationsgesellschafts-RL hatte der Gesetzgeber auf eine abschließende Entscheidung dieser Frage zunächst ausdrücklich verzichtet.<sup>43</sup> Das Thema wurde mit dem „Zweiten Korb“ zwar erneut aufgegriffen. Die Befürworter einer durchsetzungsstarken Privatkopie konnten sich im Bundestag jedoch nicht durchsetzen. Die Zulässigkeit der Privatkopie steht deshalb auch weiterhin unter dem Vorbehalt, dass der Rechtsinhaber das Werk nicht mit Kopierbeschränkungen versieht.<sup>44</sup>

## § 4

### Die Bedeutung des europäischen Urheberrechts

#### I. Europäische Harmonisierung des Urheberrechts

- 31** Die urheberrechtspolitische Entwicklung in Deutschland wird inzwischen durch die europäische Rechtssetzung dominiert. Mit Ausnahme der Reform des Urhebervertragsrechts, die der deutsche Gesetzgeber vor einigen Jahren auf eigene Initiative vorgenommen hat, werden die wichtigen urheberrechtlichen Weichen heute in Brüssel gestellt. Die Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht fand auf der europäischen Bühne zunächst nicht als rechtspolitische Debatte, sondern vor den Gerichten als Teil der Diskussion um die Zukunft des Wettbewerbsrechts und unter dem Gesichtspunkt des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen statt. Erst ab Anfang der neunziger Jahre begann die Europäische Kommission die Regelungen der nationalen Urheberrechtsordnungen durch Richtlinien zu harmonisieren. Die Befugnis zu dieser urheberrechtlichen Normsetzung ist Ausfluss des Auftrags zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Binnenmarktes durch Rechtsangleichung und den Abbau von Handelshemmnissen. Zentrale Rechtsgrundlage für die Harmonisierungsmaßnahmen im Urheberrecht ist daher Art 114 (ex-Art 95) des EG-Vertrages.<sup>45</sup> Bis heute sind ins-

<sup>41</sup> S Rn 134 ff.

<sup>42</sup> Zur Privatkopie s Rn 140 ff.

<sup>43</sup> BT-Drucks 15/38, 15.

<sup>44</sup> BT-Drucks 16/1828, 18.

<sup>45</sup> Vgl beispielhaft die Präambel der Informa-

tionsgesellschafts-RL in der es heißt:

„... gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insb auf Art 47 Abs 2, Art 55 und Art 95 ...“.

gesamt **acht Richtlinien** zum Urheberrecht in Kraft getreten,<sup>46</sup> die inzwischen auch alle in das deutsche Urheberrecht umgesetzt worden sind. Die „Durchsetzungs-RL“ bildet nur den vorläufigen Schlusspunkt der Harmonisierung. Die EU-Kommission bereitet zurzeit eine Richtlinie vor, mit der ein europäischer Rechtsrahmen für die kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften geschaffen wird. Dadurch soll zum einen die grenzüberschreitende Lizenzierung vor allem von Online-Rechten erleichtert werden. In diesem Bereich ist in Folge der sog. „Online Recommendation“ aus dem Jahr 2005<sup>47</sup> eine erhebliche Rechtsunsicherheit durch eine Zersplitterung der Repertoires eingetreten.<sup>48</sup> Außerdem soll diese Richtlinie den Wettbewerb der europäischen Verwertungsgesellschaften untereinander verbessern. Bereits seit 2008 wird eine Richtlinie zur Verlängerung der Schutzfrist für Tonaufnahmen<sup>49</sup> diskutiert. Das Europäische Parlament hat im Sommer 2009 einen Kompromissvorschlag gebilligt, der anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen Schutzfristverlängerung auf 95 Jahre eine Schutzfristverlängerung auf 70 Jahre vorsieht. Bislang fehlt der Richtlinie jedoch die Mehrheit im Ministerrat. Ein weiteres Thema auf der europäischen Urheberrechtsagenda ist eine Regelung über die Nutzung sog. verwaister Werke („orphan works“). Außerdem will die Kommission die Debatte über die Auswirkungen des Urheberrechts auf Wissenschaft, Forschung und Unterricht in der digitalen Welt fortsetzen.<sup>50</sup> Das Europäische Parlament hat am 23.9.2010 seine Entschließung zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt („Gallo-Report“) verabschiedet,<sup>51</sup> in dem das Parlament ebenfalls für einen starken Urheberrechtsschutz eintritt. Das Europäische Parlament widerspricht ausdrücklich der Auffassung der Kommission, dass der rechtliche Rahmen für die Durchsetzung des Urheberrechts in der Europäischen Union bereits ausreicht und hinreichend harmonisiert ist. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments fordern, dass in die Diskussion über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Internet auch die Internetserviceprovider einbezogen werden.

Da das europäische Recht keine Kompetenz-Kompetenz kennt, bedarf jede urheberrechtliche Maßnahme einer ausdrücklichen Rechtfertigung auf der Grundlage des EG-Vertrages. Die Befugnis zur europäischen Rechtsetzung im Urheberrecht ist

32

<sup>46</sup> RL 2009/24/EWG v 23.4.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen („**Computer-RL**“); RL 92/100/EWG v 19.11.1992 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in der kodifizierten Fassung v 27.12.2006 („**Vermiet- und Verleih-RL**“); RL 93/83/EWG v 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung („**Satelliten- und Kabel-RL**“); RL 93/98/EWG v 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte in der kodifizierten Fassung v 27.12.2006 („**Schutzdauer-RL**“); RL 96/9/EG v 11.3.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken („**Datenbank-RL**“); RL 2001/29/EG v 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts

und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („**Informationsgesellschafts-RL**“); RL 2001/84/EG v 27.9.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes („**Folgerechts-RL**“); RL 2004/48/EG v 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum („**Durchsetzungs-RL**“).

<sup>47</sup> „Empfehlung der Kommission v 18.10.2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden“, ABl L 276 v 21.10.2005, 54 ff Online Recommendation.

<sup>48</sup> Vgl *Jani* ZUM 2009, 722 ff.

<sup>49</sup> S Rn 70.

<sup>50</sup> Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“, KOM(2008) 466 endg.

<sup>51</sup> (2009/2178(INI)).

also nicht umfassend und erstreckt sich zB nicht auf das Urhebervertragsrecht. Auch im Urheberrecht gilt ferner der Grundsatz der Subsidiarität, so dass der Gemeinschaftsgesetzgeber den nationalen Gesetzgeber nicht ersetzt.<sup>52</sup> Ein zusammenhängendes europäisches Urheberrecht „aus einem Guss“ wird es daher auch in Zukunft nicht geben; trotz der Harmonisierung, die noch nicht am Ende ist, wird das Urheberrecht in bestimmten Bereichen weiterhin durch nationale Besonderheiten geprägt bleiben.

## II. Urheberrecht als Eigentumsrecht

- 33** Auch im europäischen Recht ist das Urheberrecht heute ausdrücklich als Bestandteil des Eigentumsrechts anerkannt.<sup>53</sup> Ziel auch des europäischen Rechts ist die Schaffung eines Rechtsrahmens, in dem sich schöpferische Tätigkeit in ihren kreativen und wirtschaftlichen Aspekten entfalten kann. Ausdrücklich stellt die Informationsgesellschafts-RL fest, dass Urheber und ausübende Künstler für die Nutzung ihrer Werke eine **angemessene Vergütung** erhalten müssen, wenn sie weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen. Dieser Grundsatz wird auf die Produzenten übertragen, auch sie müssen nach den europäischen Vorgaben eine angemessene Vergütung erhalten können, damit sie urheberrechtlich geschützte Werke und deren Verwertung finanzieren können. Das europäische Urheberrecht bekennt sich damit nicht erst an dieser Stelle ausdrücklich auch zu einem **Investitionsschutz**: „Nur wenn die Rechte des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, kann eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber gewährleistet und ein zufrieden stellender Ertrag dieser Investitionen sichergestellt werden.“<sup>54</sup> Im Zentrum der Harmonisierungsbemühungen steht also die gewerbliche Verwertung des geistigen Eigentums; persönlichkeitsrechtliche Aspekte spielen hingegen eine untergeordnete Rolle.<sup>55</sup> Eine stärkere Beachtung des Urheberpersönlichkeitsrechts auf europäischer Ebene mag erstrebenswert sein. Angesichts der unterschiedlichen Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts in den nationalen Urheberrechtsordnungen der Mitgliedstaaten ist damit aber kaum zu rechnen. Es stellt sich im Übrigen die Frage, ob und inwieweit die EU hier überhaupt eine Regelungskompetenz hätte.

### § 5

## Die Urheberschaft

### I. Der Urheber als Kreativer

- 34** Dem deutschen Urheberrecht liegt das sog **Schöpferprinzip** zugrunde, das in § 7 UrhG und in § 2 Abs 2 UrhG seinen gesetzlichen Ausdruck gefunden hat. Danach ist Urheber eines Werkes derjenige, der das Werk tatsächlich schafft, das heißt, wer durch eine individuelle geistige Leistung einen sinnlich wahrnehmbaren Gegenstand schöpferisch gestaltet hat.<sup>56</sup> Die urheberrechtliche Schöpfung umfasst damit ausschließlich

<sup>52</sup> *Reinbothe* GRUR Int 2001, 733, 734.

<sup>53</sup> Informationsgesellschafts-RL, Erwägungsgrund 9.

<sup>54</sup> Informationsgesellschafts-RL, Erwägungsgrund 10.

<sup>55</sup> Dazu krit *Delp* 380 f.

<sup>56</sup> Möhring/Nicolini/*Ahlberg* § 7 UrhG Rn 2; Schricker/Loewenheim/*Loewenheim* § 2 UrhG Rn 11; *Schack* Rn 183.

den kreativen Akt, nicht aber vorbereitende oder begleitende wirtschaftliche oder organisatorische Leistungen. Produzenten als diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die ein urheberrechtlich geschütztes Werk unter eigener Verantwortung auf eigenes Risiko von einem oder mehreren vertraglich dazu verpflichteten Urhebern schaffen lassen (zB Filmproduzenten), sind aufgrund dieses Schöpferprinzips deshalb keine Werkschöpfer im Sinne des Urheberrechts. Aus diesem Grunde können sie auch kein originäres Urheberrecht erwerben und damit keine ursprüngliche Berechtigung zur Verwertung eines Werkes erlangen. Der urheberrechtliche Schutz setzt aufgrund des Schöpferprinzips in jedem Fall menschliches Schaffen einer natürlichen Person voraus. Werke, die mit technischen Mitteln erzeugt werden, sind daher nicht geschützt.<sup>57</sup> Werke, die mit Hilfe von Computern geschaffen werden („Animationen“), sind nicht geschützt, soweit sie lediglich das Ergebnis des technischen Prozesses im Computer sind, weil es hier an der persönlich-geistigen Leistung des Urhebers fehlt. Die der Animation regelmäßig zugrunde liegenden kreativen Vorarbeiten sind nach den allgemeinen Grundsätzen urheberrechtlich schutzfähig.

Der urheberrechtliche Schutz entsteht außerdem auch nicht dadurch, dass vorgefundene Gegenstände („objets trouvés“) zum Werk erklärt werden.<sup>58</sup> Zur Begründung des Rechtsschutzes nach deutschem Recht ist es schließlich unbeachtlich, ob das nationale Recht im Land der Erstveröffentlichung eines ausländischen Werkes vom Schöpferprinzip abweichend die Rechtsstellung des Urhebers und originären Rechtsinhabers einem Dritten, insb dem Arbeitgeber oder Besteller eines Werkes zuweist.<sup>59</sup>

35

## II. Das Urheberrecht entsteht durch Realakt

Das Urheberrecht kennt keine formalen Schutzvoraussetzungen, wie etwa den Eintrag in ein Register oder eine Schutzrechtsanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt. In diesem **Grundsatz der Formfreiheit** liegt ein ganz wesentlicher Unterschied des Urheberrechts zu den gewerblichen Schutzrechten (zB Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmusterrecht etc). Die Formfreiheit des Urheberrechts hat heute auch im internationalen Rahmen aufgrund von der RBÜ und TRIPs allgemeine Gültigkeit. Sie erleichtert die Entstehung des Schutzes, kann jedoch andererseits die Rechtsverfolgung erschweren. Der urheberrechtliche Schutz entsteht unmittelbar und automatisch durch den **Realakt** der Schaffung des urheberrechtlich schutzfähigen Werkes, also sobald das Werk in seiner konkreten Form objektiv wahrnehmbar ist.<sup>60</sup> Der Urheber muss dazu nicht mit Schöpfungsbewusstsein handeln; auch auf die Geschäftsfähigkeit des Urhebers (§§ 104 ff BGB) kommt es nicht an.<sup>61</sup>

36

## III. Nachweis der Priorität des Werkes

Im Gegensatz zu den gewerblichen Schutzrechten schließt im Urheberrecht der Schutz eines älteren Werkes den Schutz eines jüngeren gleichartigen Werkes nicht a priori aus. Im seltenen Extremfall kann dies durch eine sog „Doppelschöpfung“<sup>62</sup>

37

<sup>57</sup> Wandtke/Bullinger/Thum § 7 UrhG Rn 6.

<sup>58</sup> Schrickler/Loewenheim/Loewenheim § 2 UrhG Rn 16.

<sup>59</sup> BGH MMR 1998, 35, 36 – Spielbankaffaire.

<sup>60</sup> Dreier/Schulze/Schulze § 7 UrhG Rn 3; Rehbinder Rn 249.

<sup>61</sup> Wandtke/Bullinger/Thum § 7 UrhG Rn 3.

<sup>62</sup> S Rn 84.

dazu führen, dass zwei identische Werke nebeneinander bestehen. In Bezug auf noch unveröffentlichte Werke kann es in der Praxis jedoch schwierig sein, den Nachweis über die eigene Urheberschaft zu führen, wenn jemand anderes die Urheberschaft zu unrecht für sich in Anspruch nimmt. Es kommt nicht selten vor, dass ein Urheber, etwa durch Einsendung eines Manuskripts, sein Werk einem Dritten anbietet, der vorgibt, an der Nutzung nicht interessiert zu sein. Wenig später wird dann aber eben dieses Werk durch den Dritten (oder eine sonstige nicht autorisierte Person) unter anderem Namen verwertet. Um diesem Fall vorzubeugen, empfiehlt es sich, zum Nachweis der Priorität der eigenen Urheberschaft das Werk bei einem Rechtsanwalt oder Notar zu hinterlegen und den Zeitpunkt der Hinterlegung dokumentieren zu lassen. Im Verletzungsprozess kann der Urheber dann nachweisen, dass sein Werk am Tag der Hinterlegung in der hinterlegten Form bereits existiert hat.

#### IV. Allein der Urheber entscheidet über die Veröffentlichung seines Werkes

- 38** Die Entstehung des Schutzes durch das Urheberrecht hängt nicht davon ab, dass das Werk veröffentlicht wird. Im Gegenteil umfasst das Urheberrecht auch das Recht zur Veröffentlichung (§ 12 UrhG), und diese Befugnis ist sowohl unter persönlichkeitsrechtlichen wie unter ökonomischen Gesichtspunkten von erheblicher Bedeutung. Das **Veröffentlichungsrecht** ist das Recht des Urhebers, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form sein Werk iSv § 6 Abs 1 UrhG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ein Werk ist im urheberrechtlichen Sinne nur dann veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten einer Mehrzahl von Personen, deren Kenntnisnahme der Urheber nicht beeinflussen kann, erstmals zugänglich gemacht wird.<sup>63</sup> Die Veröffentlichung ist ein unwiderruflicher Realakt; das Veröffentlichungsrecht gehört zum Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts, denn erst durch die irreversible Veröffentlichung tritt das Werk aus der Privatsphäre des Urhebers heraus und wird zum Gegenstand des Rechtsverkehrs.<sup>64</sup> Das Veröffentlichungsrecht ist deshalb als solches nicht übertragbar. Der Urheber kann aber schuldrechtliche Vereinbarungen über die Ausübung des Veröffentlichungsrechts treffen. In der urhebervertraglichen Praxis wird das Veröffentlichungsrecht oftmals nicht gesondert erwähnt, denn es ist in den vertragsgegenständlichen Nutzungsrechten regelmäßig enthalten.<sup>65</sup> Räumt der Urheber seinem Vertragspartner bzgl eines noch unveröffentlichten Werkes zB das Recht zur Vervielfältigung und zur Verbreitung ein, ist eine zusätzliche Vereinbarung über das Recht zur erstmaligen Veröffentlichung des Werkes deshalb nicht erforderlich.

#### V. Ein besonderer Urhebervermerk ist nicht notwendig

- 39** Da das Urheberrecht automatisch entsteht, ist nicht erforderlich, dass an dem Werk ein besonderer **Urheberrechtsvermerk**, wie zB das weltweit gebräuchliche ©-Zeichen, angebracht wird. Der **©-Copyright-Vermerk**, der seine Grundlage in Art III WUA<sup>66</sup> hat, dient der Erleichterung eines internationalen Urheberrechtsschutzes. Die Vertrags-

<sup>63</sup> Schrickler/Loewenheim/Dietz § 12 UrhG Rn 7.

<sup>64</sup> Schack Rn 267.

<sup>65</sup> BGHZ 15, 249, 257 – Cosima Wagner.

<sup>66</sup> Welturheberrechtsabkommen v 6.9.1952, BGBl 1955 II S 101 ff.

staaten des WUA, die die Gewährung des Urheberrechtsschutzes an formale Anforderungen knüpfen, sollen diese Formalien in Bezug auf ausländische Werke als erfüllt ansehen, wenn auf allen Exemplare des Werkes, die mit Zustimmung des Urhebers oder eines anderen Inhabers des Urheberrechts veröffentlicht worden sind, von der ersten Veröffentlichung des Werkes an das Copyright-Symbol ©, der Name des Urheberrechtshabers sowie die Jahreszahl der Veröffentlichung angebracht sind.<sup>67</sup> Diese Bestimmung ist inzwischen allerdings weitgehend bedeutungslos, weil inzwischen fast alle Staaten Mitglied der RBÜ sind und wie das deutsche Urheberrecht einen formlosen Schutz vorsehen.

## VI. Die Urheberschaft wird vermutet

### 1. Die Vermutungsregelung des § 10 UrhG

§ 10 UrhG begründet die widerlegbare **Vermutung der Urheberschaft** iSv § 292 ZPO durch die Bezeichnung des Urhebers auf dem Werk. An welcher Stelle der Urheber auf dem Werk benannt wird, ist grds unerheblich und je nach Werkart unterschiedlich. Bei Computerprogrammen wird der Urheber zB üblicherweise im Quellcode genannt.<sup>68</sup> Werden mehrere Personen als Urheber bezeichnet, so geht die Vermutung dahin, dass sie das Werk als Miturheber (§ 8 UrhG) geschaffen haben.<sup>69</sup> Die Urheberbezeichnung muss nicht mit dem bürgerlichen Namen des Urhebers identisch sein. Auch Künstlernamen, **Pseudonyme** usw erzeugen diese Vermutungswirkung, sofern der Urheber unter diesen Bezeichnungen bekannt ist (§ 10 Abs 1 S 2 UrhG). Welche Anforderungen an die Bekanntheit des Pseudonyms zu stellen sind, ist umstritten. Im Hinblick auf die Funktion der Urheberbezeichnung als Mittel zur Identifizierung des Urhebers dürfen an die Bekanntheit der Urheberbezeichnung aber keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden.<sup>70</sup> Die Urhebersvermutung ist widerlegbar,<sup>71</sup> sie führt aber zu einer Umkehr der Beweislast.<sup>72</sup> Wer die Vermutung angreifen will, muss deshalb den vollen Gegenbeweis dafür erbringen, dass der als Urheber Bezeichnete nicht der wahre Urheber ist.<sup>73</sup> 40

### 2. Erweiterung der Vermutungsregel auf Leistungsschutzrechte

Der Grundsatz der Vermutung der Urheberschaft ist durch die Durchsetzungs-RL auch gemeinschaftsrechtlich ausdrücklich anerkannt und gem Art 5 lit b) dieser Richtlinie auf die Inhaber von verwandten Schutzrechten erweitert worden. In seiner neuen Fassung ist § 10 UrhG daher auf Leistungsschutzrechte entsprechend anwendbar. Mit der Ausweitung der Vermutungsregel trägt die Richtlinie dem Umstand Rechnung, dass Inhaber von Leistungsschutzrechten in der Durchsetzung ihrer Rechte ohne eine Vermutungsregel zu ihren Gunsten oftmals behindert waren.<sup>74</sup> Das gilt vor allem für Tonträgerhersteller. Nach bisheriger Rechtslage war eine entsprechende Anwendung von § 10 UrhG auf das Leistungsschutzrecht zB des Tonträgerherstellers (§ 85 UrhG) 41

<sup>67</sup> Wandtke/Bullinger/Thum § 10 UrhG Rn 57.

<sup>68</sup> LG Frankfurt aM ZUM-RD 2006, 525, 526.

<sup>69</sup> Dreier/Schulze/Schulze § 10 UrhG Rn 24.

<sup>70</sup> Fromm/Nordemann/A Nordemann § 10 UrhG Rn 39.

<sup>71</sup> BGH GRUR 1994, 39, 40 – Buchhaltungs-

programm; BGH GRUR 2003, 231, 233 – Staatsbibliothek.

<sup>72</sup> Wandtke/Bullinger/Thum § 10 UrhG Rn 23; Rehbinder Rn 292.

<sup>73</sup> Wandtke/Bullinger/Thum § 10 UrhG Rn 24.

<sup>74</sup> Erwägungsgrund 19 der Durchsetzungs-RL.

ausgeschlossen, der „P-Vermerk“ gem Art 5 des Genfer Tonträgerabkommens von 1971 auf einem Tonträger erzeugte keine Vermutungswirkung.<sup>75</sup> Dieses Defizit ist nunmehr durch die notwendige Anpassung von § 10 UrhG durch eine eindeutige gesetzliche Regelung behoben worden.

### 3. Vermutung zugunsten der Inhaber von Nutzungsrechten

- 42** Über die Vorgaben der Durchsetzungs-RL hinaus hat der Gesetzgeber die Regel über die Vermutung der Rechtsinhaberschaft auch auf Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte ausgedehnt, soweit es um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder um Unterlassungsansprüche geht (§ 10 Abs 3 UrhG). Von dieser Bestimmung profitieren vor allem die Verwerter, die das Urheberrecht nicht mit einem eigenen Leistungsschutzrecht ausgestattet hat (zB Verleger oder Bildagenturen), die aber vergleichbare rechtliche und wirtschaftliche Interessen wie die leistungsschutzberechtigten Verwerter haben.<sup>76</sup> Die Urheberbezeichnung entfaltet ihre Vermutungswirkung nur, wenn das Werk iSv § 6 Abs 2 UrhG erschienen ist. Diese Einschränkung ergibt sich nicht aus der Durchsetzungs-RL, sondern beruht auf einer Entscheidung des deutschen Gesetzgebers.<sup>77</sup> Da die Vermutungsregel in Bezug auf die Inhaber abgeleiteter Nutzungsrechte auf Unterlassungsansprüche beschränkt ist, ist in Bezug auf alle anderen Ansprüche, insb auf Schadensersatz, ein Nachweis der Aktivlegitimation erforderlich.

## VII. Die Unübertragbarkeit des Urheberrechts als Ganzes

### 1. Keine Übertragbarkeit des Urheberrechts zu Lebzeiten

- 43** Dass das Urheberrecht als Ganzes nicht übertragbar ist (§ 29 Abs 1 UrhG), ist die logische Konsequenz aus der persönlichkeitsrechtlichen Verankerung des Urheberrechts. Das Urheberrecht bezieht seine Legitimation aus der Verbindung zwischen dem Schöpfer und seinem Werk und dient zugleich dem Schutz dieser Verbindung. Die **Übertragung des Urheberrechts** auf einen Dritten würde mithin das persönlichkeitsrechtliche Band zwischen Werk und Urheber zerschneiden und dem Urheberrecht damit seine Grundlage entziehen. Ganz anders stellt sich die Situation in Urheberrechtsordnungen dar, in deren Zentrum der wirtschaftliche Schutz steht. Das US-amerikanische Copyright bspw ist vollständig übertragbar. Klauseln in Urheberrechtsverträgen, die eine Übertragung des Urheberrechts vorsehen, sind nach deutschem Recht dagegen nichtig und unbeachtlich. Inwieweit sie Rückschlüsse auf den Vertragszweck und auf den von den Parteien gewollten Umfang der Rechtseinräumung zulassen, ist eine urhebervertragsrechtliche Frage, auf die an anderer Stelle einzugehen sein wird.<sup>78</sup>

### 2. Das Urheberrecht ist vererblich

- 44** Einzige Ausnahme von der Unübertragbarkeit des Urheberrechts ist seine **Vererbbarkeit** (§ 28 Abs 1 UrhG). Der Erbe des Urhebers erwirbt nicht nur die vermögens-

<sup>75</sup> BGH GRUR 2003, 228 – P-Vermerk; LG München I ZUM-RD 2007, 205; Wandtke/Bullinger/Thum § 10 UrhG Rn 51; aA Fromm/Nordemann/A Nordemann § 10 UrhG Rn 16; Schack Rn 702.

<sup>76</sup> Spindler/Weber ZUM 2007, 257.

<sup>77</sup> Mit Hinweis auf die Durchsetzungs-RL abl Spindler/Weber ZUM 2007, 257, 258.

<sup>78</sup> S Rn 210.

rechtlichen Befugnisse, sondern er tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) vollständig in die Rechtsstellung des Urhebers ein und wird damit auch Inhaber der Urheberpersönlichkeitsrechte.<sup>79</sup> Erben mehrere Personen das Urheberrecht, finden die Vorschriften über die Erbengemeinschaft Anwendung. Gem § 2033 Abs 1 BGB kann durch notariell beurkundeten Vertrag jeder Miterbe über seinen Anteil am Nachlass verfügen, aber nicht über einen Teil des Urheberrechts; diesbezüglich können die Erben nur gemeinschaftlich verfügen.<sup>80</sup> Allerdings ist auch hier § 2039 BGB zu beachten. Danach kann jeder Erbe Leistung an alle Miterben verlangen und diese Forderung auch gerichtlich geltend machen. § 2039 BGB findet auch in Bezug auf das ererbte Urheberrecht Anwendung.<sup>81</sup> Bei der gerichtlichen Durchsetzung ist der klagende Miterbe gesetzlicher Prozessstandschafter der übrigen Miterben. Da jeder Miterbe nach § 2039 BGB Ansprüche alleine geltend machen kann, kann das Urteil auch gegenüber jedem Miterben anders ausfallen. Es liegt kein Fall der notwendigen, sondern nur der einfachen Streitgenossenschaft vor.<sup>82</sup> Die Miterben werden durch die Erbschaft auch nicht zu Miturhebern iSv § 8 UrhG.<sup>83</sup> Im Fall der gesetzlich ausdrücklich zugelassen Vererbung des Urheberrechts wird der Grundsatz durchbrochen, dass Urheber aufgrund des Schöpferprinzips stets nur eine natürliche Person sein kann; der Urheber kann sein Urheberrecht auch einer juristischen Person, zB einer Stiftung vererben.

### VIII. Das deutsche Urheberrecht kennt keine „work-made-for-hire“-Vereinbarung

Über die Rechtsstellung des Urhebers kann nicht disponiert werden.<sup>84</sup> Es ist es daher nicht möglich, im Wege der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung festzulegen, dass ein anderer als der Schöpfer des Werkes als Urheber angesehen werden soll, der dadurch die originären Rechte an dem Werk erwerben würde. Aufgrund des Schöpferprinzips ist jegliche Vereinbarung dieser Art ausgeschlossen. In dieser unveränderlichen Bindung des Urheberrechts an den Werkschöpfer liegt der wesentliche Unterschied des Urheberrechts zum US-amerikanischen Copyright, bei dem gem Sec 201(b) US Copyright Act durch sog „work made for hire“-Vereinbarungen auch der Produzent Urheber sein kann. Zwar entsteht gem Sec 201(a) US Copyright Act auch nach US-amerikanischem Recht das Copyright grds in der Person des Autors. Im Gegensatz zum deutschen Urheberrecht, dessen Anknüpfungspunkt ausnahmslos die Person des Werkschöpfers und dessen ideelle Beziehung zum Werk ist, stellt das US-amerikanische Copyright-Law insgesamt aber die ökonomischen Interessen unter dem Gesichtspunkt des Investitionsschutzes in den Vordergrund. Das US-amerikanische Copyright ist kein „Author’s Right“.

45

Die Philosophie des Copyrights ist, dass derjenige das Anrecht auf die finanziellen Erträge haben sollte, der das finanzielle Risiko für die Herstellung und die Vermarktung des Produkts trägt, in dem sich das Werk des Autors verkörpert, wer auch immer

46

<sup>79</sup> Wandtke/Bullinger/Bloch § 28 UrhG Rn 8.

<sup>80</sup> Schricker/Loewenheim/Schricker § 28 UrhG Rn 10; Wandtke/Bullinger/Bloch § 28 UrhG Rn 11.

<sup>81</sup> OLG Stuttgart Urt v 6.10.2010, Az 4 U 106/10 – Stuttgarter Hauptbahnhof.

<sup>82</sup> BGHZ 23, 213.

<sup>83</sup> BGH GRUR 1982, 308, 310 – Kunsthändler; Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim § 28 UrhG Rn 10.

<sup>84</sup> S Rn 34.

das sein mag. Im Sinne seines ökonomisch geprägten Ansatzes kann das Copyright anders als das deutsche Urheberrecht originär auch in einer juristischen Person, vor allem in der Person des Arbeitgebers, entstehen.<sup>85</sup> Alternativ zu dem originären Erwerb durch eine „work made for hire“-Vereinbarung ist im US-amerikanischen Recht gem Sect. 101 US Copyright Act auch eine nachträgliche Übertragung des Urheberrechts („transfer of Copyright ownership“) möglich.

## IX. Im Prozess: die urheberrechtliche Aktivlegitimation

- 47 Bei der Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche stellt sich zunächst die Frage nach der **Aktivlegitimation**. Aktivlegitimiert ist nach den allgemeinen Grundsätzen derjenige, dem der Anspruch zusteht bzw dessen Recht beeinträchtigt worden ist. Neben dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern kann das auch der Inhaber von Nutzungsrechten sein, sofern er ein ausschließliches Nutzungsrecht hat, das auch den Urheber von der Nutzung des Werkes ausschließt (§ 31 Abs 3 UrhG). Das einfache Nutzungsrecht (§ 31 Abs 2 UrhG) ist grds nicht aktivlegitimiert.<sup>86</sup> Im Erbfall kann bei entsprechender letztwilliger Verfügung des Urhebers auch ein Testamentsvollstrecker (§ 2197 BGB) zur Wahrnehmung der Rechte aus dem Urheberrecht aktivlegitimiert sein.

## § 6 Das Werk

### I. Das Werk als Objekt des urheberrechtlichen Schutzes

- 48 Urheberrecht und **Kunst** werden oftmals miteinander in Verbindung gebracht. Die beiden Begriffe gehören aber nicht zwingend zusammen. Kunst ist grds keine urheberrechtliche Kategorie.<sup>87</sup> Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zu dem von ihm geschaffenen **Werk** (§ 7 UrhG). Dieser objektbezogene Schutz setzt einen Gegenstand voraus, der als **persönliche geistige Schöpfung** urheberrechtlich schutzfähig ist (§ 2 Abs 2 UrhG). § 2 Abs 1 UrhG zählt bestimmte Werkarten auf; diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Der urheberrechtliche Werkbegriff ist ein Rechtsbegriff, der als solcher in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.<sup>88</sup> Der Werkbegriff ist der Schlüsselbegriff im Urheberrecht.

### II. Allgemeine Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit

- 49 Das Werk muss nach der Legaldefinition in § 2 Abs 2 UrhG eine **persönliche geistige Schöpfung** sein. Es muss sich also im Sinne des Schöpferprinzips<sup>89</sup> um eine mensch-

<sup>85</sup> Schack Rn 26.

<sup>86</sup> Dreier/Schulze/Schulze § 31 UrhG Rn 51; Schricker/Loewenheim/Schricker/Loewenheim Vor §§ 28 ff UrhG Rn 49.

<sup>87</sup> Zu diesem Thema eingehend Wandtke ZUM 2005, 769.

<sup>88</sup> BGH GRUR 1958, 677 – Candida; Wandtke/Bullinger/Wandtke Einl UrhG Rn 4 mwN.

<sup>89</sup> S Rn 34.

liche Leistung handeln, in der der „menschliche Geist“ zum Ausdruck kommt.<sup>90</sup> Rein mechanische, reproduzierende Tätigkeiten können daher keine urheberrechtlich schutzfähigen Leistungen hervorbringen. Das Werk muss außerdem sinnlich wahrnehmbar sein; dies setzt voraus, dass der Urheber dem Werk eine Form gegeben hat, die allerdings nicht von Dauer sein muss; auch flüchtige Ausdrucksformen können deshalb Werkcharakter haben.<sup>91</sup>

Bei Werken, die das Ergebnis einer geringen eigenschöpferischen Leistung sind, stellt sich die Frage, ob sie die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllen. Die Rechtsprechung stellt an die notwendige Individualität des Werkes grundsätzlich keine besonders hohen Anforderungen und verlangt lediglich, dass das Werk über das rein Handwerkliche hinausgeht.<sup>92</sup> Nicht erforderlich ist, dass ein Werk gegenüber bestehenden Werken absolut neuartig ist.

Auch Werke von nur geringer Individualität können also Schutz durch das Urheberrecht genießen; man spricht hier von Werken der „Kleinen Münze“.<sup>93</sup> Derartige Werke finden sich namentlich in Bereichen, in denen urheberrechtliches Schaffen vor allem zu Alltags- und Gebrauchszwecken erfolgt. Für einen Schutz technischer Darstellungen (§ 2 Abs 1 Nr 7 UrhG) soll es nach den Grundsätzen der „kleinen Münze“ zB ausreichen, wenn die Daten nicht wahllos aufgelistet werden, sondern ein Sachverhalt auf strukturierte Weise und für den Laien verständlich aufbereitet wird.<sup>94</sup> In der allzu großzügigen Anerkennung urheberrechtlicher Schutzfähigkeit von Werken der sog „Kleinen Münze“ liegt allerdings die Gefahr einer Inflation des Urheberrechts, die in letzter Konsequenz zu Lasten des Urheberrechts insgesamt ginge. Zu Recht wird in der Literatur<sup>95</sup> deshalb eine gewisse **Gestaltungshöhe** gefordert. Sie ist für den Urheberrechtsschutz bestimmend, da es um die Feststellung geht, welche schöpferischen Leistungen in den Urheberrechtsschutz miteinbezogen werden und welche nicht. Setzte man, wie teilweise gefordert, die Hürde sehr niedrig an, so würde die Zahl der urheberrechtlich geschützten Werke ausufern und das Urheberrecht im Ergebnis geschwächt werden. Wegen der umfangreichen Befugnisse des Urhebers und der langen Schutzdauer von 70 Jahren post mortem auctoris (§ 64 UrhG) ist deshalb die Gestaltungshöhe ein notwendiges Korrektiv. Andererseits ist aber das Erfordernis der Gestaltungshöhe kein starrer Maßstab, sondern er kann bei einzelnen Werkarten durchaus unterschiedlich sein. In diesem Sinne stellt auch die Rechtsprechung bei der „angewandten Kunst“ unter Verweis auf die Möglichkeit eines Schutzes durch das Geschmacksmusterrecht an den urheberrechtlichen Schutz in der Regel noch strengere Anforderungen.<sup>96</sup> Diese Differenzierung zwischen sog zweckfreier und gebrauchsbbezogener Kunst ist verfassungsrechtlich unbedenklich.<sup>97</sup> Diese modifizierten Schutzvoraussetzungen gelten auch für **Computergrafiken**, wie zB computergenerierte Visualisierungen architektonischer Pläne. Computergrafiken können als angewandte Werke der bildenden Kunst nach § 2 Abs 1 Nr 4 UrhG durchaus urheberrechtlichen Schutz

50

51

<sup>90</sup> BGH GRUR 1998, 916, 917 – Stadtplanwerk; Schricker/Loewenheim/Loewenheim § 2 UrhG Rn 18.

<sup>91</sup> BGHZ 37, 1, 7 – AKI; Schricker/Loewenheim/Loewenheim § 2 UrhG Rn 20 mwN.

<sup>92</sup> BGH ZUM 1992, 427 – Bedienungsanweisung.

<sup>93</sup> So bereits das Reichsgericht in RGZ 81, 120, 122; außerdem zB KG GRUR-RR 2001, 292 – Bachforelle.

<sup>94</sup> LG München I ZUM-RD 2007, 435 – Fonds-Prospekt.

<sup>95</sup> Wandtke/Bullinger/Bullinger § 2 UrhG Rn 24; Rehbinder Rn 153; Schack Rn 10.

<sup>96</sup> BGH GRUR 1957, 291 – Europapost; 1959, 298f – Rosenthal-Vase.

<sup>97</sup> BVerfG NJW-RR 2005, 686.

genießen. Allerdings ist auch hier erforderlich, dass das Werk die Durchschnittsgestaltung deutlich überragt. Der Umstand, dass die computergestützte Erstellung nicht völlig automatisiert verläuft und mit erheblichem Aufwand bei der manuellen Eingabe der erforderlichen Programmierbefehle verbunden ist, reicht dafür jedoch in der Regel nicht aus.<sup>98</sup> **Computerprogramme** (§ 2 Abs 1 Nr 1 UrhG) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben schutzfähig, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung sind (§ 69a Abs 3 UrhG). Zwar gilt auch hier uneingeschränkt das Schöpferprinzip. Ästhetische oder qualitative Kriterien spielen aber keine Rolle. Eine fehlende Schöpfungshöhe ist deshalb bei Computerprogrammen so gut wie ausgeschlossen.<sup>99</sup>

- 52** Texte, die sich im Wesentlichen auf die **Wiedergabe tatsächlicher Ereignisse** konzentrieren und unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten verfasst sind, sind urheberrechtlich nicht geschützt, denn solche Texte erfüllen nicht das Kriterium der persönlich-geistigen Schöpfung.<sup>100</sup> Das gilt auch für Film- und Fernsehberichte über tatsächliche und aktuelle Ereignisse (Tagesschauen)<sup>101</sup> oder Aufzeichnungen von Sendungen ohne besondere filmische Gestaltung (Dauerwerbesendungen usw).<sup>102</sup>

### III. Werkarten (§ 2 Abs 1 UrhG)

- 53** Ausgangspunkt aller urheberrechtlichen Überlegungen ist die Frage, ob eine bestimmte Schöpfung überhaupt Werkqualität iSd Urheberrechtsgesetzes hat. Das Urheberrechtsgesetz benennt in § 2 Abs 1 UrhG beispielhaft bestimmte Werkarten, die urheberrechtlichen Schutz genießen können: Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (§ 2 Abs 1 Nr 1 UrhG), Werke der Musik (§ 2 Abs 1 Nr 2 UrhG), pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst (§ 2 Abs 1 Nr 3 UrhG), Werke der bildenden Kunst einschließlich Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke (§ 2 Abs 1 Nr 4 UrhG), Lichtbildwerke (Fotografien) einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden (§ 2 Abs 1 Nr 5 UrhG), Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden (§ 2 Abs 1 Nr 6 UrhG) sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen (§ 2 Abs 1 Nr 7 UrhG). Ob ein Werk im Rahmen dieser Kategorien tatsächlich geschützt ist, richtet sich nach den abstrakten Schutzvoraussetzungen gem § 2 Abs 2 UrhG.

- 54** Der Katalog des § 2 Abs 1 UrhG ist nicht abschließend und damit offen für Neues. Es besteht also kein Bedürfnis dafür, **Multimediawerke** ausdrücklich als neue Werkart in den Katalog des § 2 Abs 1 UrhG aufzunehmen.<sup>103</sup> In welche Werkkategorie ein Multimediawerk einzuordnen ist, muss anhand der Umstände des Einzelfalls beantwortet werden. Auch beim Multimediawerk muss dabei mit Blick auf die für den Betrachter wahrnehmbare Formgestaltung zunächst eine Zuordnung zu den bekannten Werkarten erfolgen.<sup>104</sup> Multimediawerke können aber durchaus als unbenannte Werkart eigenständig schutzfähig sein.<sup>105</sup> Charakteristisch für solche Multimediawerke ist

<sup>98</sup> OLG Köln Urt v 20.3.2009, Az 6 U 183/08 – 3D-Messestände.

<sup>99</sup> Schrickler/Loewenheim/Loewenheim § 69a UrhG Rn 19.

<sup>100</sup> LG Düsseldorf ZUM-RD 2007, 367, 368.

<sup>101</sup> LG Berlin GRUR 1962, 207, 208 – Mai-

feiern; Schrickler/Loewenheim/Katzenberger § 95 UrhG Rn 9 f.

<sup>102</sup> BGH GRUR 2000, 703, 704 – Mattscheibe.

<sup>103</sup> Leuthusser-Schnarrenberger ZUM 1996, 631, 633.

<sup>104</sup> LG Köln MMR 2006, 52, 53.

<sup>105</sup> Schack Rn 248.

die Verbindung einzelner Elemente zu einer Einheit, die mehr ist als die Summe ihrer Teile, weil durch sie ein Gesamtkunstwerk entsteht.<sup>106</sup> Insoweit ähnelt das Multimediawerk dem Filmwerk, bei dem ebenfalls eine Vielzahl von Beiträgen, die für sich genommen urheberrechtlich schutzfähig sein können, zu einem neuen Ganzen zusammengefügt wird. Ob durch die Kombination von Einzelteilen ein selbstständig geschütztes Multimediawerk entsteht, hängt davon ab, ob die Bearbeitung, Anordnung, und Zusammenstellung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung iSv § 2 Abs 2 ist.<sup>107</sup> Konstitutiv für Multimediawerke ist das interaktive Element, bei dem der Nutzer Art und Verlauf der Nutzung des Werkes bestimmt.<sup>108</sup>

Die schöpferische Leistung bei **Musikwerken** kann sich aus der Gestaltung der Melodie, dem Aufbau der Tonfolgen, dem Rhythmus, der Instrumentierung und der Orchestrierung ergeben; die künstlerische Bedeutung des Musikstückes ist für die Frage der Schutzfähigkeit unbeachtlich.<sup>109</sup> Gerade im Bereich der Musikkomposition kommt dem Prinzip der „Kleinen Münze“ eine besondere Bedeutung zu, die urheberrechtlichen Anforderungen an die Schutzfähigkeit von Musikwerken sind nach ständiger Rechtsprechung sehr gering.<sup>110</sup> Als Musikwerk können deshalb zB auch Klingeltöne für Mobiltelefone urheberrechtlich geschützt sein.<sup>111</sup>

55

Dass Entwürfe für **Bauwerke** urheberrechtlich geschützt sein können, ist in jüngerer Zeit durch eine Reihe spektakulärer Prozesse in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.<sup>112</sup> Das Urheberrecht des Architekten gerät immer wieder in Konflikt mit den Gebrauchsinteressen des Bauherrn. Inwieweit das Architektenurheberrecht zugunsten der eigentumsrechtlichen Befugnisse des Gebäudeinhabers zurücktreten muss, ist eine schwierige Frage der Interessenabwägung im Rahmen des Entstellungsverbots aus § 14 UrhG.<sup>113</sup>

56

Die genaue **Einordnung eines Werkes** in die Kategorien des § 2 Abs 1 UrhG, die mitunter schwierig sein kann, ist für die Praxis solange von geringer Bedeutung, wie es allein darauf ankommt, ob ein Werk überhaupt dem urheberrechtlichen Schutz unterliegt. Da das Urheberrechtsgesetz aber bestimmte Rechtsfolgen an die eindeutige Einordnung des Werkes in den Katalog von § 2 Abs 1 UrhG knüpft, ist die Frage nach der Werkkategorie nicht nur von akademischem Interesse. Für Filmwerke gelten die urhebervertragsrechtlichen Sonderbestimmungen der §§ 88, 89 UrhG. Der rechtliche Rahmen für die Herstellung und Nutzung von Computerprogrammen wird in den europarechtlich fundierten Vorschriften der §§ 69a ff UrhG vorgegeben. Hier ist eine eindeutige Zuordnung des Werkes zwingend notwendig.

57

Auch **Webseiten** können urheberrechtlich geschützt sein, wenn ihre Gestaltung die Schutzanforderungen aus § 2 Abs 2 UrhG erfüllt.<sup>114</sup> Webseiten, die nur auf einer HTML-Datei basieren, sind keine Computerprogramme.<sup>115</sup> Sofern ihre optischen Gestaltungsmerkmale über das rein Handwerkliche hinausgehen, können sie als ein Werk

58

<sup>106</sup> Wandtke/Bullinger/Bullinger § 2 UrhG Rn 151.

<sup>107</sup> Loewenheim/A Nordemann § 9 Rn 191; Schricker/Loewenheim/Loewenheim § 2 UrhG Rn 4.

<sup>108</sup> Wandtke/Bullinger/Bullinger § 2 UrhG Rn 152; Schack Rn 248.

<sup>109</sup> BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl II.

<sup>110</sup> BGH GRUR 1968, 312, 323 – Haselnuss; BGH GRUR 1971, 266, 268 – Magdalenenarie; BGH GRUR 1991, 533, 535 – Brown-Girl II.

<sup>111</sup> LG Hamburg ZUM 2001, 443, 444 – Klingelton für Handys.

<sup>112</sup> Zum Urheberrecht in der Architektur eingehend Schulze NZBau 2007, 537 und 611. <sup>113</sup> S Rn 105a.

<sup>114</sup> OLG Hamm MMR 2005, 106; OLG Düsseldorf MMR 1999, 729.

<sup>115</sup> Wandtke/Bullinger/Grützmacher § 69a UrhG Rn 18.

der angewandten Kunst geschützt sein. Nach einer Entscheidung des OLG Rostock kommt aber auch ein Schutz als Sprachwerk (§ 2 Abs 1 Nr 1 UrhG) in Betracht, wenn die Webseite aufgrund ihrer sprachlichen Gestaltung so optimiert wird, dass sie bei der Eingabe von Schlüsselbegriffen aus der Alltagssprache in eine Suchmaschine unter den ersten Suchergebnissen erscheint.<sup>116</sup> Diese Auffassung ist abzulehnen. Zum einen funktionieren Suchmaschinen heute in der Regel auf der Basis von Links, so dass Schlagwörter in der Webseite auf die Suchmaschinenergebnisse kaum noch Einfluss haben, das gilt insb für die Suchmaschine Google, auf die der Beschluss des OLG Rostock sich ausdrücklich bezieht.<sup>117</sup> Darüber hinaus sind die Auswahl und die Anordnung von Schlagwörtern, die den logischen und technischen Kriterien der Suchmaschine folgen, keine persönliche geistige Schöpfung. Die Gestaltung wird ausschließlich durch die technischen Anforderungen der Suchmaschinen vorgegeben, denn nur wenn diese berücksichtigt werden, lässt sich das gewünschte Ergebnis erzielen. Einen Spielraum für individuelle Gestaltung iSv § 2 Abs 2 UrhG gibt es hier deshalb nicht.

#### IV. Schutz von Entwürfen, Werktiteln und Werkteilen

##### 1. Entwürfe

- 59** Werke entstehen in der Regel im Rahmen eines Prozesses, in dessen Verlauf der Urheber **Entwürfe** fertigt, aus denen sich die Endfassung des Werkes erst herausbildet. Auch diese Vorstufen des Werkes können bereits urheberrechtlich als eigenständiges Werk geschützt sein, sofern auch sie im Sinne der allgemeinen Kriterien eine individuelle Schöpfung sind.<sup>118</sup> Das ist insb dann der Fall, wenn das eigentliche Werk in einer anderen Werkart oder einem anderen Medium entsteht. Hier ist von Fall zu Fall allerdings zu prüfen, ob die Transformation eine Bearbeitung ist und ausgehend von dem urheberrechtlich selbstständig geschützten Entwurf ein neues Werk geschaffen wird, oder ob die Umsetzung des Entwurfs lediglich eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG) ohne zusätzliche eigenschöpferischen Elemente darstellt. Diese Abgrenzungsfrage spielt zB bei Plänen für Bauwerke eine Rolle.

##### 2. Werktitel

- 60** **Werktitel** sind in der Regel nicht selbstständig schutzfähig, da Ihnen aufgrund ihrer Kürze die Werkqualität fehlt.<sup>119</sup> Ein urheberrechtlicher Titelschutz kann im Einzelfall möglich sein, wenn der Titel eines – urheberrechtlich geschützten – Werkes ausnahmsweise selbst und unabhängig von dem Werk als eigentümlich einzustufen ist. Dies wird zumeist jedoch abzulehnen sein.<sup>120</sup> Auch ohne dass der Titel eines Werkes urheberrechtlich geschützt ist, ist es allerdings unzulässig, ihn als unselbstständigen Bestandteil des Werkes ohne die Zustimmung des Urhebers zu ändern (§ 39 Abs 1 UrhG). Unabhängig davon kann der Titel eines Werkes gem §§ 5, 15 MarkenG kenn-

<sup>116</sup> OLG Rostock GRUR-RR 2008, 1.

<sup>117</sup> Zur Technik der Suchmaschinen *Kühling/Gauß* ZUM 2007, 881.

<sup>118</sup> Dreier/Schulze/Schulze § 2 UrhG Rn 187.

<sup>119</sup> BGHZ 26, 52, 60 – Sherlock Holmes;

BGH GRUR 1977, 543, 544 – Der 7. Sinn;

Wandtke/Bullinger/Bullinger § 2 UrhG Rn 65.

<sup>120</sup> BGHZ 26, 52, 59 f – Sherlock Holmes;

BGHZ 68, 132, 134 – Der 7. Sinn.

zeichenrechtlich geschützt werden.<sup>121</sup> Ferner kommt ergänzend auch hier ein wettbewerbsrechtlicher Schutz in Betracht.

### 3. Werkteile und Werkausschnitte

Einzelne **Werkteile** können selbstständigen urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn sie für sich genommen die Schutzanforderungen des § 2 UrhG als persönlich-geistige Schöpfung erfüllen. Das wird umso weniger der Fall sein, je kleiner der Werkteil ist. Die Frage nach dem selbstständigen urheberrechtlichen Schutz von Werkteilen gewinnt im digitalen Kontext an Bedeutung. Werke, die in digitaler Form vorliegen, können in beliebig kleine Teile zerlegt werden, die dann als Material für neue Werke zur Verfügung stehen. Die technischen Grenzen, die der Werkbearbeitung in der analogen Welt gesetzt waren, sind aufgehoben. Da Stadtpläne und Landkarten als technische Darstellung (§ 2 Abs 1 Nr 7 UrhG) urheberrechtlich geschützt sein können,<sup>122</sup> ist die Nutzung von Ausschnitten aus einem **Stadtplan** zB auf einer Website ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers unzulässig.<sup>123</sup> Dasselbe gilt für Ausschnitte aus Fotografien. Da die urheberrechtliche Schutzfähigkeit einen bestimmten Umfang des Werkes voraussetzt, fehlt kurzen Ausschnitten („**Snippets**“) von Texten, die insgesamt als Werk geschützt sind, in der Regel die Schutzfähigkeit. Der EuGH hat entschieden, dass ein Satz aus 11 Wörtern die für eine Schutzfähigkeit hinreichende Länge haben kann.<sup>124</sup> Zugleich hat der EuGH in dieser Entscheidung aber klargestellt, dass der urheberrechtliche Werkbegriff **nicht durch das europäische Recht definiert** wird und dass die Entscheidung über die Schutzvoraussetzungen deshalb den nationalen Gerichten vorbehalten ist.

Bei Musik ist grds nur die **Melodie** geschützt (§ 2 Abs 1 Nr 2 UrhG). Der „Sound“ der Musik ist dagegen nicht monopolisierbar. Da die Melodie die kleinste urheberrechtlich schutzfähige Einheit eines Musikwerks ist, genießen deshalb auch sog Klangdateien in der Regel keinen urheberrechtlichen Schutz.<sup>125</sup> Einzelne Töne oder Akkorde unterliegen nicht dem Schutz durch das Urheberrecht, denn sie müssen zur Benutzung durch die Allgemeinheit frei bleiben. Das sog Sampling von Sounds, bei dem kleinste Teile unterschiedlicher Musikwerke neu zusammengesetzt werden, stellt daher in der Regel keinen Eingriff in das Urheberrecht an den zugrunde liegenden Ausgangswerken dar, wenn die genutzten Werkteile wegen ihrer Kürze keinen selbstständigen urheberrechtlichen Schutz genießen.<sup>126</sup> Wird aus einer fremden Tonaufnahme eine kurze, aber charakteristische und fortlaufend wiederholte Rhythmussequenz im Wege des **Sampling** übernommen und einer anderen Tonaufnahme in ebenfalls fortlaufender Wiederholung unterlegt, kann allerdings das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers an der Tonaufnahme (§ 85 UrhG) verletzt sein. Anders als beim Urheberrecht genießen hier nämlich auch **kleinste Teile** der geschützten Aufnahme (BGH: „kleinste Tonfetzen“) eigenständigen Schutz.<sup>127</sup>

61

62

<sup>121</sup> BGH GRUR 2003, 342 – Winnetous Rückkehr; zur Schutzfähigkeit von Werktiteln ausf *Hildebrandt/Hennig/Weichhaus* Band 3 Kap 5.

<sup>122</sup> BGH GRUR 1988, 33, 35 – topographische Landkarten; OLG Frankfurt GRUR 1988, 816 – Stadtpläne; LG München I GRUR-RR 2007, 145.

<sup>123</sup> BGH GRUR 2005, 854 – Kartografische Gestaltungen; OLG Hamburg KuR 2006, 528.

<sup>124</sup> EuGH GRUR 2009, 1041 – Infopaq ./ DDF.

<sup>125</sup> LG Rottweil ZUM 2002, 490.

<sup>126</sup> Schrickler/Loewenheim/*Loewenheim* § 2 UrhG Rn 122; Wandtke/Bullinger/*Bullinger* § 2 UrhG Rn 71; *Schack* Rn 219.

<sup>127</sup> BGH GRUR 2009, 403 – Metall auf Metall.

## V. Das Urheberrecht schützt die Form – die Ideen bleiben frei

**63** Am Anfang eines jeden Werkes steht eine Idee. Das Urheberrecht gewährt gleichwohl keinen Schutz der Ideen, sondern es ist ein reiner **Formenschutz**.<sup>128</sup> In diesem Prinzip stimmen das kontinentaleuropäische Urheberrecht und das Copyright anglo-amerikanischer Prägung überein.<sup>129</sup> Der Schutz von Ideen ist die Domäne des Patentrechts; im geschäftlichen Verkehr kommt ein Ideenschutz nach Maßgabe des Wettbewerbsrechts in Betracht.<sup>130</sup> Im Urheberrecht bleiben die dem Werk zugrunde liegenden Ideen im Interesse der Allgemeinheit indes frei und können von jedermann benutzt werden.<sup>131</sup> Das gilt bspw auch für sog Fernsehformate (Konzepte für Fernsehshows, -serien usw).<sup>132</sup> Eine Ausnahme bildet die Fortsetzung von Werken der Literatur. Hier kann die Übernahme der Handlungsstränge und der Protagonisten des Ausgangswerkes in das Urheberrecht des Autors des ursprünglichen Werkes eingreifen.<sup>133</sup> Das Urheberrecht monopolisiert auch nicht bestimmte **Informationen** und Nachrichten. Die Berichterstattung bleibt frei. Ebenso frei sind bestimmte Techniken und Stile, die der Urheber zur Herstellung des Werkes einsetzt oder entwickelt. Auch in Bezug auf den Ideenschutz gibt es freilich Grenzfälle, in denen die Frage der Schutzfähigkeit schwierig zu beantworten sein kann. Das gilt insb für komplexe Sprachwerke, bei denen sich die ästhetische Gestaltung des Textes nicht von seinem Inhalt trennen lässt. Hier erstreckt sich der urheberrechtliche Schutz deshalb auch auf den Inhalt des Werkes.<sup>134</sup> Für Computerprogramme regelt § 69a Abs 2 S 2 UrhG ausdrücklich, dass die Ideen und Grundsätze, die einem Computerprogramm einschließlich der Schnittstellen zugrunde liegen, nicht geschützt sind.

## VI. Amtliche Werke sind urheberrechtlich nicht geschützt

### 1. Grundsatz der Gemeinfreiheit amtlicher Werke

**64** Amtliche Werke (Gesetze, Verordnungen, amtliche Bekanntmachungen usw) sind vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen (§ 5 UrhG). Amtliche Werke sind Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind (§ 5 Abs 2 UrhG). Diese Beschränkung der Schutzfähigkeit ist keine urheberrechtliche Schranke, die den Inhalt des urheberrechtlichen Schutzes wie die §§ 44a ff UrhG begrenzt, sondern sie spricht den amtlichen Werken den Urheberrechtsschutz schlechthin ab. **Amtliche Werke** sind deshalb gemeinfrei.<sup>135</sup> Allerdings ist nicht jedes Werk, das im Auftrag einer Behörde erstellt wird, automatisch ein amtliches Werk, wenn die Behörde dieses Werk sich nicht im Rahmen ihrer eigenen hoheitlichen Tätigkeit zu Eigen macht.<sup>136</sup> Amtliche Werke können nachträglich urheberrechtlichen Schutz er-

<sup>128</sup> BGH GRUR 1999, 923, 924 – Tele-Info-CD; OLG München GRUR 1990, 674, 675 – Forsthaus Falkenau; Schricker/Loewenheim/Loewenheim § 2 UrhG Rn 50; Wandtke/Bullinger/Bullinger § 2 UrhG Rn 39 mwN.

<sup>129</sup> Goldstein 14.

<sup>130</sup> Dazu Band 3 Kap 1.

<sup>131</sup> BGH GRUR 1987, 704, 706 – Warenzeichenlexika; BGH GRUR 1991, 449, 453 – Betriebssystem.

<sup>132</sup> BGH GRUR 2003, 876, 878 – Sendeformat.

<sup>133</sup> S Rn 83.

<sup>134</sup> Wandtke/Bullinger/Bullinger § 2 UrhG Rn 38.

<sup>135</sup> Wandtke/Bullinger/Marquardt § 5 UrhG Rn 1.

<sup>136</sup> OLG Köln ZUM 2001, 527 – Deutsche Rechnungslegungsstandards.

langen, insb wenn sie redaktionell aufbereitet werden, etwa durch Anmerkungen, Kommentierungen etc. **Telefonbücher** sind keine amtlichen Werke.<sup>137</sup>

## 2. Schutzfähigkeit privater Normwerke als Ausnahme

Das Urheberrecht an privaten Normwerken (zB DIN-Normen) wird gem § 5 Abs 3 UrhG durch die Bestimmungen in § 5 Abs 1 und 2 UrhG auch dann nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. Die Nutzung privater Normwerke ist deshalb auch dann lizenzpflichtig, wenn sie durch staatliche Bezugnahme allgemein verbindlich werden und dadurch rechtssatzähnlichen bzw -ergänzenden Charakter erhalten.<sup>138</sup> Der urheberrechtliche Schutz privater Normwerke erlischt allerdings, wenn in amtlichen Werken, zB in Gesetzen, auf derartige private Normwerke in einer Art und Weise Bezug genommen wird, dass sie Bestandteil der eigenen Willensbetätigung der Behörde werden und dadurch in der hoheitlichen Erklärung aufgehen. Maßgeblich dafür ist, dass die Behörde sich das private Werk erkennbar zu Eigen macht.<sup>139</sup>

65

## 3. Pflicht zur Erteilung einer Zwangslizenz bei privaten Normwerken

Besteht an privaten Normwerken ein Urheberrecht, ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur nicht ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen (§ 5 Abs 3 S 2 UrhG). Durch diese **Zwangslizenz** soll sichergestellt werden, dass die Verbreitung privater Normwerke, an denen der Urheberschutz fortbesteht, ungehindert möglich ist.<sup>140</sup> Die Zwangslizenz betrifft nur die körperliche Verwertung, nicht auch die Lizenzierung eines Rechts zur öffentlichen Wiedergabe zB durch öffentliche Zugänglichmachung in Online-Diensten. Sofern der Urheber bereits einem Dritten ein ausschließliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an seinem Werk eingeräumt hat, trifft die Pflicht zur Erteilung einer Zwangslizenz diesen Dritten.<sup>141</sup> Als Ausgleich für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts im Wege der Zwangslizenz hat der Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Hier gelten die allgemeinen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen der §§ 31 ff UrhG.<sup>142</sup>

66

## § 7

### Das Urheberrecht ist ein zeitlich befristetes Monopolrecht

#### I. Das Urheberrecht erlischt nach Ablauf der Schutzfrist

Das Urheberrecht gewährt dem Schöpfer eines Werkes ein Monopolrecht, indem es dem Urheber die volle Kontrolle über das Werk zuweist und andere von der Nutzung des Werkes grds ausschließt. Dieses Monopolrecht findet seine Legitimation sowohl in

67

<sup>137</sup> BGHZ 141, 329 – Tele-Info-CD.

<sup>138</sup> Schrickler/Loewenheim/Katzenberger § 5 UrhG Rn 26.

<sup>139</sup> So bereits BGH GRUR 1990, 1003, 1004 – DIN-Normen.

<sup>140</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des

Rechtsausschusses, BT-Drucks 15/837, 4;

Wandtke/Bullinger/Marquardt § 5 UrhG Rn 27; Loewenheim/Götting § 31 UrhG Rn 15c.

<sup>141</sup> Dreier/Schulze/Dreier § 5 UrhG Rn 16;

Wandtke/Bullinger/Marquardt § 5 UrhG Rn 27.

<sup>142</sup> Loewenheim/Götting § 31 UrhG Rn 15d.

der persönlichkeitsrechtlichen Ausprägung des Urheberrechts, als auch in seinem eigentumsrechtlichen Charakter. Durch die Gewährung eines Exklusivrechts soll ein Anreiz gesetzt werden für kreatives Schaffen und für Investitionen in kreative Prozesse.<sup>143</sup> Das urheberrechtliche Exklusivrecht wird durch die sog Schranken der §§ 44a ff UrhG zugunsten bestimmter Nutzungszwecke und Nutzergruppen jedoch begrenzt. Darüber hinaus wird das Urheberrecht zeitlich befristet gewährt: Es endet nach Ablauf der gesetzlichen **Schutzfrist**, 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Danach wird das Werk gemeinfrei, das heißt, es erlöschen sämtliche aus dem Urheberrecht fließenden persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers bzw seiner Rechtsnachfolger, einschließlich der vom Urheberrecht abgeleiteten Nutzungsrechte. Das Werk kann dann von jedermann zustimmungsfrei und ohne Beschränkungen genutzt und verändert werden.<sup>144</sup> Das Urheberrecht erlischt am Ende des Jahres, in dem die Schutzfrist abläuft (§ 69 UrhG). Ist ein Werk von mehreren Urhebern gemeinsam geschaffen worden, ist der Tod des am längsten lebenden Urhebers maßgeblich (§ 65 UrhG). Umstritten ist, ob die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Belange mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Tod des Urhebers an Bedeutung verlieren. Eine generelle **Verblässung des Urheberpersönlichkeitsrechts** durch Zeitablauf dürfte mit dem System des Urheberrechts nicht zu vereinbaren sein, denn das Urheberpersönlichkeitsrecht lässt sich von den vermögensrechtlichen Befugnissen nicht trennen<sup>145</sup> und das Urheberrecht insgesamt verblasst nicht. Allerdings ist es sachgerecht, dass die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen bei der Interessenabwägung – z.B. im Rahmen von § 14 UrhG<sup>146</sup> – Laufe der Zeit an Gewicht verlieren.<sup>147</sup>

- 68** Der gesetzlichen Befristung des Urheberrechts steht es allerdings nicht entgegen, dass die Erben des Urhebers auch nach Ablauf der Schutzfrist aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung an den Erlösen aus einer Verwertung des Werkes beteiligt werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Nutzungsvertrag vorsieht, dass der Urheber bzw seine Rechtsnachfolger so lange Zahlungen vom Verwerter erhalten, wie dieser selbst Einkünfte aus der Verwertung des Werkes erzielt.<sup>148</sup> Hier beruht die Vergütungspflicht dann allerdings auf einer vertraglichen Regelung, die nicht an die urheberrechtliche Schutzfrist gekoppelt ist.
- 69** Die zeitliche Begrenzung gehört zu den wesentlichen Merkmalen des Urheberrechts, das durch die **Schutzdauer-RL**<sup>149</sup> auf europäischer Ebene harmonisiert worden ist. Die zeitliche Begrenzung hat ihren Grund in der Prämisse, dass das kulturelle Schaffen als Teil der kulturellen Identität einer Gesellschaft irgendwann für jedermann frei nutzbar sein muss, um so als Quelle für künftiges Schaffen zur Verfügung zu stehen.<sup>150</sup>
- 70** Die Schutzfristen für Leistungsschutzrechte sind deutlich kürzer als die urheberrechtliche Schutzfrist. Sie enden in der Regel 50 Jahre ab dem Erscheinen des jeweiligen Schutzgegenstandes (vgl §§ 72 Abs 3, 82, 85 Abs 3, 87 Abs 3, 94 Abs 3 UrhG).

<sup>143</sup> So ausdrücklich auch das europäische Recht, vgl Erwägungsgrund 10 der Informationsgesellschafts-RL.

<sup>144</sup> Wandtke/Bullinger/Lüft § 64 UrhG Rn 13; Schricker/Loewenheim/Katzenberger § 64 UrhG Rn 5; Reh binder Rn 534.

<sup>145</sup> S Rn 5.

<sup>146</sup> S Rn 108 ff.

<sup>147</sup> BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberam-

mergauer Passionsspiele II; BGH GRUR 2008, 984, 986 – St. Gottfried; OLG Stuttgart GRUR-RR 2010, 56, 59 – Stuttgart 21.

<sup>148</sup> LG München I ZUM 2007, 674, 678.

<sup>149</sup> RL 93/98/EWG des Rates v 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl EG L 248/15 v 6.10.1993).

<sup>150</sup> Reinbothe ZEuS 2004, 367, 371.

Vor dem Hintergrund, dass die ersten Aufnahmen, von Künstlern, die auch heute noch Bestseller sind in den nächsten Jahren gemeinfrei werden, wird insb von der Musikwirtschaft die Forderung nach einer Verlängerung der Schutzfristen erhoben. Auf europäischer Ebene wird zurzeit eine Richtlinie diskutiert, mit der die **Schutzfrist für Tonaufnahmen** und Tonträger von derzeit 50 auf **70 Jahre** verlängert werden soll.<sup>151</sup> Mit dieser Richtlinie soll nicht nur die Rechtsstellung der Tonträgerhersteller, sondern auch die Einkommenssituation ausübender Künstler im Alter verbessert werden. Die Initiative für diese Richtlinie ist auf ein geteiltes Echo gestoßen. Sie wird von der Musikindustrie begrüßt. Kritiker bezweifeln dagegen, ob die angestrebten Einkommenseffekte tatsächlich bei denen eintreten, die die EU-Kommission im Blick hat – zusätzliche Einnahmen aus alten Aufnahmen seien nur aus sehr bekannten Titeln zu erwarten, deren Interpreten in den meisten Fällen bereits heute wirtschaftlich abgesichert sind. Auch die grundsätzliche volkswirtschaftliche Rechtfertigung einer erneuten Verlängerung der Leistungsschutzrechte wird diskutiert. Obwohl das Europäische Parlament einem Kompromissvorschlag zugestimmt hat, liegt das Vorhaben auf Eis, weil im Ministerrat nach wie vor die erforderliche Mehrheit fehlt.<sup>152</sup>

## II. Eine Urhebernachfolgevergütung wäre systemfremd

Seit Jahren wird ua in Deutschland immer wieder die Einführung einer sog **Urhebernachfolgevergütung** gefordert, durch die die Nutzung eines Werkes auch nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist zugunsten einer Förderung junger oder bedürftiger Künstler vergütungspflichtig bleibt.<sup>153</sup> Der Gesetzgeber hat diese Forderung aber zu Recht nicht aufgegriffen und seine Ablehnung zuletzt im Rahmen der Debatte um den „**Zweiten Korb**“<sup>154</sup> erneut bekräftigt.<sup>155</sup> Die Schaffung einer solchen Vergütungspflicht würde den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Harmonisierung der Schutzdauer und dem Konzept des befristeten Schutzes überhaupt widersprechen. Alle Früchte aus dem Werk stehen dem Urheber und nach dessen Tod für einen gewissen Zeitraum dessen Erben zu. Für die Sozialisierung eines Restwertes des Werkes nach Ablauf der Schutzfrist ist kein Raum. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass das Urheberrecht als Teil des Eigentumsrechts nicht zum Vehikel für sozialpolitische Zwecke gemacht werden darf.<sup>156</sup>

71

<sup>151</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, KOM(2008) 464/3 in der vom Europäischen Parlament gebilligten Fassung v 23.4.2009; ausf *Pakuscher* ZUM 2009, 89 ff.  
<sup>152</sup> S Rn 31.

<sup>153</sup> Insb *Dietz* ZRP 2001, 165.

<sup>154</sup> „Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“, BGBl 2007 I S 2513.

<sup>155</sup> Zur rechtspolitischen Debatte um die Urhebernachfolgevergütung *Jani* UFITA 2006/II, 511, 533 f.

<sup>156</sup> In diesem Sinne auch *Rehbinder* Rn 535.

## § 8 Doppelter Rechtsschutz

### I. Urheberrechtsschutz schließt anderweitigen Schutz nicht aus

- 72** Der Schutz eines Werkes durch das Urheberrecht schließt nicht aus, dass das Werk zugleich auch aufgrund anderer immaterialgüterrechtlicher oder sonstiger Bestimmungen geschützt ist – sog **doppelter Rechtsschutz**. In Betracht kommen hier vor allem ein Schutz durch das Markenrecht, oder ein ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz.<sup>157</sup> Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Sonderrechtsschutz des Urheberrechts gegenüber dem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz nach herrschender Auffassung vorrangig und die gleichzeitige Anwendung des UWG ausgeschlossen ist.<sup>158</sup>

### II. Doppelter Rechtsschutz birgt die Gefahr von Wertungswidersprüchen

- 73** Der doppelte Rechtsschutz ist grds unbedenklich. Er kann aber problematisch werden, wenn durch ihn die grundlegenden Wertungen des Urheberrechts in Frage gestellt werden. Das gilt etwa für die Abgrenzung des Formenschutzes vom Ideenschutz. Ein weiterer Aspekt ist die Schutzfrist. Während das Urheberrecht aus guten Gründen befristet ist,<sup>159</sup> ist eine Befristung dem Markenrecht generell fremd. Der BGH hat bspw bestätigt, dass der Titel „Winnetou“ markenrechtlich geschützt ist.<sup>160</sup> Faktisch führt diese Entscheidung auch zu einer Ausdehnung des Schutzes der urheberrechtlich an sich gemeinfreien Werke Karl Mays, da eine Verwertung dieser Werke ohne die Nutzung ihres berühmten Titels kaum denkbar ist.

## § 9 Mehrzahl von Urhebern

- 74** Die meisten urheberrechtlich geschützten Werke sind heute das Ergebnis eines arbeitsteiligen Schaffensprozesses. Entweder schaffen die Beteiligten das Werk als Miturheber (§ 8 UrhG). Oder einzelne separate Werke und Beiträge werden zu einer neuen Einheit zusammengefügt. Man spricht dann von verbundenen Werken (§ 9 UrhG).

### I. Die Miturheberschaft

- 75** Wird ein Werk von mehreren gemeinsam geschaffen, ohne dass sich die einzelnen Werkbeiträge gesondert verwerten lassen, erwerben alle Beteiligten als sog **Miturheber** das Urheberrecht gemeinsam (§ 8 UrhG). Die Miturheberschaft setzt nicht voraus, dass alle Beteiligten an allen Elementen des Werkes mitgewirkt haben; Miturheberschaft besteht auch, wenn ein Werk im Rahmen einer Arbeitsteilung als „Teamwork“

<sup>157</sup> BGHZ 26, 52 – Sherlock Holmes.

<sup>158</sup> BGHZ 44, 288, 295 f – Apfel-Madonna; BGH GRUR 1992, 697, 699 – Alf; Köhler/Bornkamm/Köhler § 4 UWG Rn 9.7 mwN.

<sup>159</sup> S Rn 69.

<sup>160</sup> BGH GRUR 2003, 342 – Winnetous Rückkehr.

entsteht. Voraussetzung ist allerdings, dass jeder einen schöpferischen Beitrag leistet und die einzelnen Beiträge im Gesamtwerk untrennbar verknüpft werden. Auch die Miturheberschaft entsteht automatisch durch den Realakt der gemeinsamen Schöpfung. Das Verhältnis der Miturheber untereinander ergibt sich unmittelbar aus dem Urheberrechtsgesetz. Danach entsteht durch die Miturheberschaft eine **Gesamthandsgemeinschaft**, ähnlich einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts,<sup>161</sup> und das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern nur gemeinsam zu. Es gilt das Prinzip der Einstimmigkeit. Ein Miturheber darf seine Einwilligung aber nicht wider Treu und Glauben verweigern (§ 8 Abs 2 UrhG). Er kann gegenüber den anderen auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten verzichten (§ 8 Abs 4 UrhG), nicht aber auch auf die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse.<sup>162</sup> Aus dem Prinzip der Einstimmigkeit folgt auch das in § 8 Abs 2 S 3 UrhG normierte Erfordernis, dass der einzelne Miturheber nur auf Leistung an alle Miturheber klagen kann. Eine Klage im Namen der Urhebergemeinschaft ist ausgeschlossen. Daran hat sich auch durch die geänderte Rechtsprechung zur Parteifähigkeit der BGB-Gesellschaft<sup>163</sup> nichts geändert.<sup>164</sup> Bei der Unterlassungsklage ist die Klage gem § 8 Abs 2 S 3 UrhG jedoch auch durch einen einzelnen Miturheber möglich.<sup>165</sup>

## II. Der Gehilfe ist kein Urheber

Bloße Assistenten und **Gehilfen** werden nicht zu Miturhebern.<sup>166</sup> Sie arbeiten zwar mit dem Urheber zusammen, leisten dabei aber keinen selbstständigen schöpferischen Beitrag, sondern führen in einem Verhältnis der Unterordnung die Anweisungen des Urhebers zur Umsetzung von dessen Vorstellungen aus.<sup>167</sup> Das betrifft insb diejenigen, die unter Anleitung des Urhebers dessen schöpferische Idee lediglich handwerklich umsetzen, zB indem sie ein Manuskript erstellen, Korrekturen ausführen, Zeichnungen oder Modelle anfertigen, Recherchen durchführen usw.

76

## III. Urheberschaft bei Werkverbindungen

Werden mehrere selbstständige Werke miteinander verbunden (zB Texte und Grafiken zu einem Werbeprospekt oder Text und Musik zu einem Lied), dann sind die Urheber der selbstständigen Teilwerke **Urheber verbundener Werke** (§ 9 UrhG). Die Verwertung der Werkverbindung setzt den Erwerb der entsprechenden Nutzungsrechte in Bezug auf alle urheberrechtlich geschützten Einzelwerke von den jeweiligen Urhebern durch einen Nutzungsvertrag voraus. Die Verbindung iSv § 9 UrhG ist keine tatsächliche Handlung, sondern die rechtsgeschäftliche Vereinbarung der beteiligten Urheber über eine gemeinsame Verwertung ihrer Beiträge.<sup>168</sup> Durch die Werkverbindung entsteht kein neues Werk mit separater Urheberschaft.

77

<sup>161</sup> Schrickler/Loewenheim/Loewenheim § 8 UrhG Rn 10; Wandtke/Bullinger/Thum § 8 UrhG Rn 22.

<sup>162</sup> BGH GRUR Int 1974, 66 – Cavalleria Rusticana.

<sup>163</sup> BGH NJW 2001, 1056.

<sup>164</sup> Spindler Open Source 116, 127.

<sup>165</sup> BGH GRUR 2003, 1035 – Hundertwasserhaus; BGH GRUR 1995, 212, 213 – Videozweit-

auswertung III; Wandtke/Bullinger/Thum § 8 UrhG Rn 41.

<sup>166</sup> Wandtke/Bullinger/Thum § 8 UrhG Rn 20; Schrickler/Loewenheim/Loewenheim § 8 UrhG Rn 8.

<sup>167</sup> BGH GRUR 1985, 529 – Happening.

<sup>168</sup> Schrickler/Loewenheim/Loewenheim § 9 UrhG Rn 7; Dreier/Schulze/Schulze § 9 UrhG Rn 6.

## IV. Sammelwerke und Datenbanken

### 1. Sammelwerke

**78** Eine besondere Form der Werkverbindung, die als eigenständiges Werk selbstständig geschützt wird, sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung iS der allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Abs 2 UrhG darstellen – sog **Sammelwerke**. Zur Begründung des urheberrechtlichen Schutzes reicht die rein handwerkliche, schematische oder routinemäßige Auswahl oder Anordnung jedoch nicht aus; diejenige Auswahl oder Anordnung, die jeder auf diese Weise vornehmen würde, stellt keine individuelle Schöpfung dar. Das gilt insb, wenn die Auswahl oder Anordnung sich aus der Natur der Sache oder dem jeweiligen Zweck ergibt.<sup>169</sup>

**79** Werden die Elemente des Sammelwerks systematisch oder methodisch angeordnet, die einzeln mit Hilfe elektronischer oder sonstiger Mittel zugänglich sind, liegt ein Datenbankwerk vor (§ 4 Abs 2 iVm § 4 Abs 1 UrhG). Auch hier ist im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Urheberrechts aber notwendig, dass die Sammlung aufgrund der Anordnung oder Auswahl ihrer Elemente eine persönliche geistige Schöpfung ist. Auswahl im urheberrechtlichen Sinne ist das Sichten, Sammeln, Bewerten und Zusammenstellen unter der Berücksichtigung besonderer Auslesekriterien.<sup>170</sup> Für den Schutz einer Sammlung als Datenbankwerk ist notwendig aber auch ausreichend, dass die Sammlung in ihrer Struktur, die durch Auswahl oder Anordnung des Inhalts der Datenbank geschaffen worden ist, einen individuellen Charakter hat und ein gewisser Spielraum für eine individuelle Anordnung der Daten besteht.<sup>171</sup> Diese Individualität der Auswahl oder der Anordnung der Daten kann vor allem in der Konzeption der Informationsauswahl liegen.<sup>172</sup> Die Verkörperung der auf persönlicher geistiger Schöpfung beruhenden Konzeption in einer Datenbank ist zwar Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz als Datenbankwerk; der Urheber muss die dafür notwendigen nichtschöpferischen Arbeiten aber nicht selbst erbracht haben.<sup>173</sup> Als Datenbankwerk können zB **Websites** geschützt sein. Die Rechtsprechung ist hier jedoch noch uneinheitlich.<sup>174</sup>

### 2. Datenbanken

**80** Sammlungen, die das Kriterium der Individualität nicht erfüllen, sind als (bloße) Datenbank durch ein sui-generis-Recht leistungsschutzrechtlich geschützt (§§ 87a ff UrhG). Darunter fallen Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf sonstige Weise zugänglich sind, und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert (§ 87a UrhG). Weil Datenbanken keine persönlichen geistigen Schöpfungen und deshalb keine Werke iSv § 2 UrhG sind, unterfallen sie nicht dem Schutz nach § 4 Abs 2 UrhG. Durch das **Leistungsschutzrecht** aus § 87a UrhG ist aber die Investition

<sup>169</sup> OLG Nürnberg GRUR 2002, 607 – Merkblätter für Patienten; *Delp* 273.

<sup>170</sup> Schrickel/Loewenheim/*Loewenheim* § 4 UrhG Rn 34; Wandtke/Bullinger/*Marquardt* § 4 UrhG Rn 10.

<sup>171</sup> BGH GRUR 2007, 685 – Gedichttitelliste I; LG Hamburg MMR 2000, 761, 762; OLG Hamburg MMR 2001, 533.

<sup>172</sup> BGH GRUR 1980, 227, 231 – Monumenta Germanae Historica; BGH GRUR 1987, 704 – Warenzeichenlexika.

<sup>173</sup> BGH GRUR 2007, 685 – Gedichttitelliste I.

<sup>174</sup> Wandtke/Bullinger/*Marquardt* § 4 UrhG Rn 14 f mwN.

des Datenbankherstellers, der auch eine juristische Person sein kann, geschützt. Dieses Leistungsschutzrecht basiert auf den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der **Datenbank-RL**. Schutz als Datenbank können zB umfangreiche E-Mail-Adresskataloge genießen, die im Internet zur Kontaktaufnahme mit bestimmten Dienstleistern bereitgestellt werden;<sup>175</sup> auch Telefonbücher fallen in den Schutzbereich des § 87a UrhG.<sup>176</sup> Voraussetzung für den leistungsschutzrechtlichen Schutz ist, dass der Datensammlung ein erkennbares schutzwürdiges Ordnungsprinzip zugrunde liegt. Eine lediglich chronologische oder alphabetische Anordnung soll dafür indes nicht ausreichen.<sup>177</sup> Das Recht des Urhebers an einem Datenbankwerk und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers bestehen unabhängig voneinander, da diese Rechte verschiedene Schutzgegenstände betreffen.<sup>178</sup>

## § 10 Bearbeitung und Benutzung

### I. Die Bearbeitung

#### 1. Begriff der Bearbeitung

Eine besondere Form der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke sind Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen (Kürzungen, Ergänzungen, Änderungen der Größe, Farbgebung, Verfilmung etc). Es findet hier die Veränderung eines vorhandenen Werkes statt, durch welche die individuellen Züge dieses Werkes eine neue Gestalt bekommen. Das Originalwerk, das als Vorlage dient, „schimmert“ jedoch durch. **81**

#### 2. Das Recht zur Bearbeitung

Das Recht zur Bearbeitung ergibt sich unmittelbar aus dem Urheberrechtsgesetz; Bearbeitungen sind gem § 23 UrhG grds zulässig. Einer Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerks bedarf es erst, wenn die Bearbeitung veröffentlicht (§ 6 UrhG) oder verwertet (§§ 15 ff UrhG) werden soll. Bei der Verfilmung eines Werkes, der Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, dem Nachbau eines Werkes der Baukunst und bei der Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes ist dieser Grundsatz der Herstellungsfreiheit aber durchbrochen; hier darf bereits die Bearbeitung selbst nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen (§ 23 S 2 UrhG). Die Bearbeitung und Umgestaltung von **Computerprogrammen** ist in § 69c Nr 2 UrhG speziell geregelt; auch hier sind die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen bereits an sich unzulässig. **82**

Unabhängig davon, ob und unter welchen Voraussetzungen Bearbeitungen und Übersetzungen eines Werkes verwertet werden dürfen, werden sie unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk gem § 3 UrhG selbst wie selbstständige Werke geschützt, wenn sie eine persönliche geistige Schöpfung iSv § 2 Abs 2 UrhG des Bearbeiters sind – sog Bearbeiterurheberrecht.<sup>179</sup> Der Eingriff in das Recht zur Bearbei- **83**

<sup>175</sup> LG Düsseldorf MMR 2003, 539.

<sup>176</sup> BGHZ 141, 329 – Tele-Info-CD.

<sup>177</sup> OLG Nürnberg NJW-RR 2002, 771 – Stufenaufklärung nach Weissauer.

<sup>178</sup> BGH GRUR 2007, 685 – Gedichttitelliste I.

<sup>179</sup> Wandtke/Bullinger/Bullinger § 23 UrhG Rn 3; *Rebbinder* Rn 215.

tung durch eine unzulässige Bearbeitung bzw deren Verwertung setzt allerdings nicht voraus, dass die Bearbeitung ihrerseits Werkcharakter hat.<sup>180</sup>

### 3. Die Nutzung einer Bearbeitung ist zustimmungsbedürftig

- 84** Wer ein Werk in bearbeiteter Form verwenden will, muss deshalb im Nutzungsvertrag auch das entsprechende Bearbeitungsrecht erwerben. Allein der Erwerb eines Nutzungsrechts reicht dazu nicht aus, denn dies berechtigt nicht zur Änderung des Werks, seines Titels oder seiner Urheberbezeichnung (§ 39 Abs 1 UrhG). Soweit über das Recht zur Bearbeitung keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, kann es aber durch stillschweigende Rechtseinräumung Vertragsgegenstand werden, wenn die Möglichkeit einer Bearbeitung durch den Vertragszweck vorausgesetzt wird. Verwerter sollten die erforderlichen Bearbeitungsrechte jedoch ausdrücklich durch Vertrag erwerben. Soweit Fragen offen bleiben, können diese auf sachgerechte Weise im Wege der stets notwendigen Interessenabwägung beantwortet werden. Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind stets zulässig (§ 39 Abs 2 UrhG); das gilt etwa für Änderungen, die vor einer vertraglich vereinbarten Vervielfältigung erforderlich sind, um die technischen Voraussetzungen für diese Vervielfältigung zu schaffen.<sup>181</sup>

### 4. Bearbeitung durch Übernahme von Inhalten

- 85** Obwohl die dem Werk zugrunde liegenden Ideen grds nicht geschützt sind,<sup>182</sup> kann eine unfreie Benutzung ausnahmsweise auch in der Übernahme des Werkinhalts liegen. Die Grenze zwischen Form und Inhalt verschwimmt an dieser Stelle; da aber Form und Inhalt nicht (immer) voneinander getrennt werden können, ist es im Hinblick auf den einheitlichen Werkbegriff des Urheberrechtsgesetzes richtig, auch bei der Übernahme des Inhalts unter bestimmten Voraussetzungen eine unfreie Bearbeitung anzunehmen. Das gilt insb für **Fortsetzungen** eines Werkes, die auf den inhaltlichen Grundzügen (Handlung, Charaktere usw) des Originalwerks wesentlich aufbauen.<sup>183</sup>

### 5. Die Doppelschöpfung ist keine Bearbeitung

- 86** Keine Bearbeitung und deshalb urheberrechtlich unbedenklich ist die sog **Doppelschöpfung**, bei der ein Urheber ohne Kenntnis des älteren Werkes ein neues, mit dem vorbestehenden identisches Werk schafft.<sup>184</sup> Hierin liegt ein wichtiger Unterschied des Urheberrechts zu den gewerblichen Schutzrechten, für die das Prioritätsprinzip gilt, denn die objektive **Neuheit** des Werkes ist kein Kriterium für seine urheberrechtliche Schutzfähigkeit.<sup>185</sup> Gerade bei umfangreicheren und komplexen Werken ist eine Doppelschöpfung allerdings kaum vorstellbar, so dass sie in der Praxis eine geringe Rolle spielt. Die Beweislast dafür, dass es sich um eine unbewusste Doppelschöpfung handelt, liegt bei demjenigen, der sich darauf beruft.

<sup>180</sup> Schrickler/Loewenheim/Loewenheim § 23 UrhG Rn 4.

<sup>181</sup> Eingehend mit Beispielen Schrickler/Loewenheim/Dietz § 39 UrhG Rn 14 ff.

<sup>182</sup> S Rn 63.

<sup>183</sup> BGHZ 141, 280 – Laras Tochter.

<sup>184</sup> Dreier/Schulze/Schulze § 23 UrhG Rn 29; Schrickler/Loewenheim/Loewenheim § 23 UrhG Rn 28.

<sup>185</sup> Wandtke/Bullinger/Bullinger § 23 UrhG Rn 20; Dreier/Schulze/Schulze § 23 UrhG Rn 29.

## 6. Die Zulässigkeit von „Abstracts“

Von praktischer Bedeutung, insb auch im Kontext der Online-Medien, sind eigenständige kurze Zusammenfassungen urheberrechtlich geschützter Texte, sog „Abstracts“. Die Erstellung solcher Abstracts ist kein Eingriff in das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG). Ihre Nutzung tangiert daher auch nicht das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG). Abstracts können jedoch eine abhängige **Bearbeitung** des Originaltextes (§ 23 UrhG) sein und ihre Veröffentlichung damit die Zustimmung des Urhebers des Originaltextes erfordern.<sup>186</sup> Ob ein Abstract eine abhängige Bearbeitung ist, oder ob eine freie Benutzung (§ 24 UrhG) des Originaltextes vorliegt, hängt davon ab, ob die Zusammenfassung trotz übereinstimmender Formulierungen in der Gesamtschau einen so großen **äußeren Abstand zum Ausgangstext** hat, dass sie als ein selbstständiges Werk anzusehen ist.<sup>187</sup> Handelt es sich bei der Textzusammenfassung um eine abhängige Bearbeitung, so ist ihre Veröffentlichung oder Verwertung gem § 12 Abs. 2 UrhG stets nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werkes zulässig.<sup>188</sup>

87

## II. Freie Benutzung

Von der Bearbeitung ist die sog freie Benutzung zu unterscheiden. Ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf nach § 24 Abs 1 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden. Eine Ausnahme gilt für die Verwendung von **Melodien** (§ 24 Abs 2 UrhG), durch die eine freie Benutzung von Musikwerken praktisch ausgeschlossen ist.<sup>189</sup> Melodien im urheberrechtlichen Sinne sind geschlossene Tonfolgen, die dem Werk seine individuelle Prägung geben.<sup>190</sup> Eine freie Bearbeitung liegt vor, wenn das Originalwerk nur eine Anregung für ein neues, selbstständiges Werk ist; das ist der Fall, wenn die Wesenszüge des Originals gegenüber dem neuen Werk verblasen<sup>191</sup> oder völlig zurücktreten.<sup>192</sup> Bei der Frage, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, sind strenge Maßstäbe anzulegen, denn § 24 UrhG soll dem Bearbeiter nicht die Arbeit abnehmen, die mit der Schaffung eines eigenständigen Werkes verbunden ist.<sup>193</sup> Entscheidend sind dabei nicht die Unterschiede zwischen den streitgegenständlichen Werken, sondern ihre Gemeinsamkeiten;<sup>194</sup> das heißt, bei weitgehender Übereinstimmung der wesentlichen Merkmale kommt es nicht mehr darauf an, ob das nachschöpfende Werk auch von dem verletzten Werk abweicht.

88

Mit der Möglichkeit zur freien Benutzung geschützter Werke trägt das Urheberrecht dem Bedürfnis Rechnung, dass die Auseinandersetzung mit vorhandenen Werken für die Entwicklung und die Entfaltungsmöglichkeit der Kunst von großer Bedeutung ist.<sup>195</sup> Bei

89

<sup>186</sup> Schrickler/Loewenheim/Loewenheim § 23 UrhG Rn 7; Wandtke/Bullinger/Bullinger § 23 UrhG Rn 9.

<sup>187</sup> BGH GRUR 2011, 134 – Perlentaucher.

<sup>188</sup> BGH GRUR 2011, 134 – Perlentaucher.

<sup>189</sup> Dreier/Schulze/Schulze § 24 UrhG Rn 42; Loewenheim/Loewenheim § 8 Rn 17.

<sup>190</sup> BGH GRUR 1988, 812, 814 – Ein bisschen Frieden; Schrickler/Loewenheim/Loewenheim § 26 UrhG Rn 28.

<sup>191</sup> BGH GRUR 2002, 799, 800 – Stadtbahnfahrzeug; BGH WRP 2003, 1235, 1237 – Gies-Adler; Dreier/Schulze/Schulze § 24 UrhG Rn 8.

<sup>192</sup> BGHZ 26, 52 – Sherlock Holmes.

<sup>193</sup> BGH GRUR 1999, 984, 987 – Laras Tochter; BGH GRUR 1994, 206, 208 – Alcolix; Schrickler/Loewenheim/Loewenheim § 24 UrhG Rn 15; Wandtke/Bullinger/Bullinger § 24 UrhG Rn 12.

<sup>194</sup> LG München I ZUM-RD 2007, 435, 437 – Fonds-Prospekt; LG Düsseldorf ZUM 2007, 556, 558 – Bronzeengel.

<sup>195</sup> Wandtke/Bullinger/Bullinger § 24 UrhG Rn 1.

freier Benutzung eines anderen Werkes hat der Urheber des vorbestehenden Werkes gegen den Urheber des neuen Werkes keinen Anspruch auf Urheberbenennung (§ 13 UrhG). Er kann auch nicht den Hinweis verlangen, dass sein Werk als Anregung gedient hat. Der Urheber des neuen Werkes darf umgekehrt den ersten Urheber nicht ohne dessen Einwilligung als an dem neuen Werk Beteiligten bezeichnen.<sup>196</sup> Eine derartige Bezugnahme kann das Namensrecht (§ 12 BGB) oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers des älteren Werkes verletzen.<sup>197</sup>

### III. Plagiate und Fälschungen

#### 1. Plagiate

**90** Ein Plagiat ist die identische oder ähnliche Nachbildung eines Originalwerks, die der Hersteller als seine eigene Schöpfung ausgibt,<sup>198</sup> er maß sich die Urheberschaft an. Urheberrechtlich gesehen kann das **Plagiat** eine Vervielfältigung sein (§ 16 UrhG), wenn gegenüber dem Originalwerk keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Nicht zuletzt um den „geistigen Diebstahl“ zu verschleiern, wird der Plagiator regelmäßig Veränderungen vornehmen (Satzbau, Worte usw). Insoweit stellt das Plagiat dann eine unfreie Bearbeitung des Originalwerkes iSv § 23 UrhG dar. Der Urheber hat gegen den Plagiator Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz (§§ 97 ff UrhG) sowie auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG).

**91** Als Plagiat wird man auch die an sich als Zitat zulässige Übernahme von Werken oder Werkteilen ansehen müssen, wenn der Nutzer die gem § 63 UrhG erforderliche Quellenangabe unterlässt.<sup>199</sup> Plagiate kommen in vielen Werkbereichen vor und auch dort, wo man sie nicht vermutet – sogar in der juristischen Literatur. Einen Film zu plagieren wäre aus praktischen Gründen wohl kaum möglich. Das dem Film zugrunde liegenden Drehbuch kann aber sehr wohl ein Plagiat sein. In der Musik wird der Plagiatsvorwurf immer wieder unter dem Gesichtspunkt des „Melodienklau“ erhoben.<sup>200</sup>

#### 2. Fälschungen sind keine Urheberrechtsverletzung

**92** Beim umgekehrten Fall der **Werkfälschung** gibt der tatsächliche Urheber sein Werk als die Schöpfung eines anderen aus. Der Betroffene ist damit nicht in seinem Urheberrecht verletzt, so dass ihm auch keine urheberrechtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Er kann sich aber auf das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder dem Namensrecht (§ 12 BGB) fließenden „**droit de non paternité**“ berufen.<sup>201</sup> Da die fälschliche Zuschreibung eines Werkes den Ruf eines Urhebers und damit sein Gesamtwerk empfindlich beeinträchtigen kann, hat der BGH dieses Recht auch den Erben eines bereits seit langem verstorbenen Urhebers zuerkannt.<sup>202</sup>

<sup>196</sup> OLG Brandenburg NJW 1997, 1162 f – Stimme Brecht.

<sup>197</sup> Wandtke/Bullinger/Bullinger § 13 UrhG Rn 9.

<sup>198</sup> BGH GRUR 1960, 503 – Plagiatsvorwurf I; *Rehbinder* Rn 385.

<sup>199</sup> *Rehbinder* Rn 385; Schricker/Loewenheim/Schricker § 51 UrhG Rn 15.

<sup>200</sup> BGH GRUR 1991, 531 – Brown Girl I.

<sup>201</sup> *Rehbinder* Rn 402; Wandtke/Bullinger/Bullinger § 13 UrhG Rn 16.

<sup>202</sup> BGHZ 107, 384 – Emil Nolde.

## IV. Ghostwriting

Beim Ghostwriting verzichtet der Urheber nicht nur auf eine Bezeichnung als Urheber, sondern er verzichtet gänzlich auf die Anerkennung seiner Urheberschaft. An Stelle des tatsächlichen Urhebers wird ein Dritter als Autor ausgegeben. Um den Zweck des Ghostwritings nicht zu vereiteln, darf der Urheber grds auch gar nicht offenbaren, wer das Werk tatsächlich geschaffen hat. Das Schöpferprinzip<sup>203</sup> und der Umstand, dass das Werkschaffen ein Realakt ist, schließen jegliche Form der Stellvertretung aus.<sup>204</sup> Um das Werk als eigenes ausgeben und verwerten zu können, erwirkt der Dritte vom Urheber auf vertraglichem Wege Nutzungsrechte. Das Urheberrecht selbst verbleibt beim tatsächlichen Urheber. Der Urheber verzichtet durch schuldrechtliche Vereinbarung gegenüber einem Dritten auf seine Rechte aus § 13 UrhG, die tatsächliche Urheberschaft bleibt aber unberührt.<sup>205</sup> Unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten liegt beim Ghostwriting also ein vom Urheber autorisiertes Plagiat vor.<sup>206</sup> Ghostwriting-Abreden sind grds unbedenklich. Allerdings darf die an sich zulässige schuldrechtliche Einschränkungen der Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts auch hier nicht zu seiner Entwertung führen. Der Verzicht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft darf deshalb nicht dauerhaft sein; die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt wieder als Urheber des Werkes in Erscheinung zu treten, muss dem Urheber belassen bleiben.<sup>207</sup> Im Einzelfall ist darüber hinaus zu beachten, ob die Verbreitung einer Publikation unter anderem Namen unter dem Gesichtspunkt der Irreführung aus wettbewerbsrechtlichen Gründen unzulässig sein kann.<sup>208</sup>

93

## V. Aufgedrängte Kunst

### 1. Begriff der „Aufgedrängten Kunst“

Ein besonderer Fall, in dem die Interessen des schöpferisch tätigen Urhebers mit den Interessen Dritter kollidieren können, ist die „aufgedrängte Kunst“. Darunter sind Werke zu verstehen, die der Urheber unter Missachtung des Sacheigentums eines Dritten herstellt. Das klassische Beispiel hierfür sind **Graffiti** an fremden Sachen (Hauswände usw). Auch Graffiti können, wenn sie die allgemeinen urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen erfüllen, urheberrechtlich geschützt sein. Da der urheberrechtliche Schutz unabhängig davon entsteht, ob das Werk gegen Gesetze verstößt, kommt es auf die Eigentumsbeeinträchtigung aus urheberrechtlicher Sicht zunächst nicht an und das Urheberrecht entsteht auch bei solchen Werken in vollem Umfang.<sup>209</sup>

94

### 2. Das Recht zur Verwertung und Beseitigung von aufgedrängter Kunst

In der Regel werden die Eigentümer vor allem ein Interesse an der Beseitigung der Graffiti, also an der Zerstörung des Werkes haben. Diese Beseitigung greift in das Recht des Urhebers ein. Der Eigentümer des Untergrundes wird nach § 950 Abs 1

95

<sup>203</sup> S dazu Rn 34.

<sup>204</sup> *Schack* Rn 305.

<sup>205</sup> *Schricker/Loewenheim/Dietz* § 13 UrhG Rn 28.

<sup>206</sup> *Wandtke/Bullinger/Bullinger* § 13 UrhG Rn 22; zum Plagiat s oben Rn 90 f.

<sup>207</sup> *Wandtke/Bullinger/Bullinger* Vor §§ 12 ff UrhG Rn 7; *Schack* Rn 378.

<sup>208</sup> KG UFITA 80 (1977), 368, 372 – Manfred Köhnlechner.

<sup>209</sup> *Schack* Rn 399.

BGB automatisch auch Eigentümer des Werkes.<sup>210</sup> Sein Eingriff in das Urheberrecht durch Beseitigung des Werkes ist daher gerechtfertigt, weil das Sacheigentum insoweit dem Recht des Urhebers vorgeht. Der Eigentümer darf das Werk aber nicht verwenden.<sup>211</sup> Befürworter einer entsprechenden Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes aus § 17 Abs 2 UrhG kommen hier zu einem anderen Ergebnis und lassen die zustimmungs- und vergütungsfreie Verwertung aufgedrängter Kunst durch den Eigentümer damit zu.<sup>212</sup> Dieser Ansatz ist durchaus plausibel. Entweder wird die aufgedrängte Kunst geschaffen, obwohl sie unzulässiger Weise auf dem Eigentum eines Dritten aufgebracht wird. Dann muss der Urheber sich fragen lassen, warum er nicht einen anderen Untergrund gewählt hat, der ihm die Herrschaft über sein Werk sichert. Oder – was bei Graffiti die Regel sein dürfte – das Werk wurde unter Missachtung fremden Eigentums geschaffen, weil gerade diese Eigentumsverletzung Teil der (künstlerischen) Aktion ist. Dann ist erst recht zweifelhaft, ob die Verwertungsinteressen des Urhebers beachtlich sein können. Gegen die Anwendung des Erschöpfungsgedankens spricht der grundsätzliche Einwand, dass er nicht analogiefähig ist.

**96** Insb bei Graffiti macht der Urheber aufgedrängter Kunst häufig keinen Gebrauch von seinem Urheberbenennungsrecht aus § 13 UrhG. Darin liegt jedoch nicht automatisch ein Verzicht auf dieses Recht.<sup>213</sup> Solange der Eigentümer sich nicht zur Beseitigung des Werks entschließt, kann er die nachträgliche Signierung des Werkes unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten deshalb nicht unterbinden. Darauf, dass die Signierung eine weitere Eigentumsbeeinträchtigung darstellt, kommt es nicht an. Der Eigentümer ist aber nicht verpflichtet, den Urheber zu fragen, ob er namentlich genannt werden möchte.

## § 11

### Die Leistungsschutzrechte

#### I. Allgemein

**97** Neben dem Schutz des Urhebers gewährt das Urheberrecht bestimmten Personen für ihre Leistungen sog Leistungsschutzrechte. Die durch diese Rechte geschützten Leistungen sind urheberrechtlich geschützten Werken ähnlich oder stehen mit deren Verwertung in Zusammenhang. Dieser Bezug kommt in der englischen und der französischen Bezeichnung der Leistungsschutzrechte – „*neighbouring rights*“ bzw „*droits voisins*“ – besser zum Ausdruck als in der deutschen Terminologie. Objekt des leistungsschutzrechtlichen Schutzes sind im Gegensatz zum Urheberrecht überwiegend nicht die Ergebnisse kreativ-künstlerischen Schaffens, sondern organisatorische, technische und wirtschaftliche Leistungen. Dem abschließenden Katalog der Leistungsschutzrechte liegt kein erkennbares System zugrunde<sup>214</sup>. So kann man durchaus fragen, warum den Verlegern bislang kein Leistungsschutzrecht zugebilligt wird.

<sup>210</sup> Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert Vor §§ 31 ff UrhG Rn 54.

<sup>211</sup> BGHZ 129, 331, 333 – Mauer-Bilder; Wandtke/Bullinger/von Wolff § 97 UrhG Rn 32.

<sup>212</sup> So zB Schack Rn 399; zum Erschöpfungsgrundsatz s Rn 117 ff.

<sup>213</sup> BGH AfP 2007, 358, 360 – Staatsgeschenk.

<sup>214</sup> Schricker/Loewenheim/Schricker Einl UrhG Rn 28.

Das Urheberrecht enthält Leistungsschutzrechte für die Hersteller wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke (§ 70 und § 71 UrhG), für Lichtbildner (§ 72 UrhG), für Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG), für Sendeunternehmen (§ 87 UrhG), für Hersteller von Datenbanken (§§ 87a ff UrhG), für Hersteller von Filmen und Laufbildern (§ 94 UrhG) sowie für ausübende Künstler (§§ 73 ff UrhG).

98

Im Rahmen der Debatte um den „Dritten Korb“<sup>215</sup> wurde kontrovers über die Schaffung eines neuen **Leistungsschutzrechts für Presseverleger** diskutiert. Ziel dieses von der Bundesregierung befürworteten neuen Schutzrechts ist eine Stärkung der Rechtsposition der Verleger gegenüber sog. „Aggregatoren“, die Presseinhalte im Internet in ihren eigenen Internetangeboten zusammenfassen. Das Vorhaben ist sehr umstritten. Kritiker befürchten einen ungerechtfertigten Schutz alter Geschäftsmodelle. Tatsächlich würde ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger, das sich an den bestehenden Leistungsschutzrechten orientiert und sich in die urheberrechtliche Systematik einfügt, jedoch eine Schutzlücke beseitigen können, ohne dass dies die Presseverlage vor der Aufgabe bewahrt, auf die Herausforderungen der digitalen Welt mit neuen Geschäftsmodellen zu reagieren. Das Anliegen der Presseverlage, ein eigenes Recht als Instrument gegen die Übernahme ihrer Leistungen im Internet durch andere zu haben, ist legitim. Allerdings müsste ein solches Leistungsschutzrecht auf die spezifischen Bedingungen der Verwertung von Presseinhalten im Internet zugeschnitten werden. Zu prüfen ist deshalb, ob das Leistungsschutzrecht den gesamten Katalog der Verwertungsrechte (§§ 15 ff UrhG) umfassen muss; womöglich reicht es aus, den Verlagen ein ausschließliches Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) zuzuweisen, wenn damit die gewerbliche Nutzung ihrer Inhalte durch Dritte bereits ausreichend erfasst wird. Auch in Bezug auf die Schutzfrist wird der Gesetzgeber sich nicht an den bestehenden Leistungsschutzrechten orientieren können. Angesichts des sehr kurzen Zeitraums, in dem die primäre Auswertung von Presseinhalten typischerweise stattfindet, erscheint auch die vergleichsweise kurze Schutzfrist von 15 Jahren bei Datenbanken zu lang. Im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode haben die Koalitionsparteien erklärt, dass sie die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger anstreben.

99

Die Leistungsschutzrechte gewähren den Begünstigten wie das Urheberrecht bestimmte Ausschließlichkeitsrechte, die sich vor allem auf die Verwertung der geschützten Leistung beziehen. Die herstellerbezogenen Leistungsschutzrechte schützen die jeweilige wirtschaftlich-organisatorische Leistung bei der Herstellung von Tonträgern, Filmen, Datenbanken, Sendungen usw. Das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler schützt die künstlerische Darbietung. Auch der leistungsschutzrechtliche Schutz ist zeitlich begrenzt; die Schutzfristen sind hier jedoch kürzer als die urheberrechtliche Schutzfrist; je nach Leistungsschutzrecht dauert der Schutz zwischen 15 und 50 Jahren ab dem Erscheinen oder der Herstellung des jeweiligen Schutzgegenstandes.

100

Die Leistungsschutzrechte sind **europarechtlich nicht abschließend** geregelt. Der nationale Gesetzgeber ist deshalb frei, weitere Leistungsschutzrechte zu schaffen.

101

<sup>215</sup> S Rn 15.

## II. Ausübende Künstler

- 102** Ausübende Künstler im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind Personen, die als Schauspieler, Sänger, Tänzer usw ein Werk vortragen, aufführen oder bei einem Vortrag oder einer Aufführung künstlerisch mitwirken (§ 73 UrhG). Voraussetzung ist, dass es sich um die Interpretation eines urheberrechtlich geschützten Werkes handelt; Artisten, Akrobaten, Varietékünstler, Zauberer usw sind deshalb keine ausübenden Künstler iSd Urheberrechtsgesetzes.<sup>216</sup> Das gleiche gilt für Personen, die bei einer Aufführung lediglich technische oder organisatorische Beiträge liefern.<sup>217</sup>
- 103** Durch das Leistungsschutzrecht erfahren die ausübenden Künstler in persönlichkeits- und in verwertungsrechtlicher Hinsicht praktisch weitgehend den gleichen Schutz wie die Urheber. Insb wird der ausübende Künstler in die Lage versetzt, an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Darbietung teilzuhaben. Der ausübenden Künstler hat das **ausschließliche Recht**, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen sowie das ausschließliche Recht, derartige Träger zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 77 UrhG). Darüber hinaus gibt das Urheberrechtsgesetz dem ausübenden Künstler gem § 78 UrhG ein ausschließliches Recht zur öffentlichen Wiedergabe (insb Sendung und öffentliche Zugänglichmachung) seiner Darbietung. Auch von den betroffenen ausübenden Künstlern müssen daher vor einer Verwertung der geschützten Leistung die jeweiligen Nutzungsrechte vertraglich erworben werden. Gem § 79 UrhG sind die für Nutzungsverträge mit Urhebern geltenden vertragsrechtlichen Bestimmungen der §§ 31 ff UrhG entsprechend anwendbar. Eine Ausnahme bestand bislang insoweit, als Gegenstand von Verträgen mit ausübenden Künstlern schon immer auch Nutzungsrechte bzgl unbekannter Nutzungsarten sein konnten, denn § 31 Abs 4 aF UrhG<sup>218</sup> war hier gem § 79 Abs 2 UrhG nicht anwendbar.<sup>219</sup> Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung (zB als Mitwirkende in einem Film oder als Musiker einer Band), ohne dass sich ihre Beiträge gesondert verwerten lassen, so stehen ihnen – ähnlich wie Miturheber – die Verwertungsrechte gemeinsam zu. Keiner der beteiligten Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung aber wider Treu und Glauben verweigern (§ 80 Abs 1 UrhG).
- 104** Die Schranken des Urheberrechtsgesetzes finden auf die Rechte der ausübenden Künstler entsprechende Anwendung (§ 83 UrhG), so dass bestimmte Nutzungen auch hier zustimmungsfrei zulässig sind. In persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht wird der ausübende Künstler gem § 75 UrhG ähnlich wie der Urheber gegen Entstellungen und Beeinträchtigungen seiner Darbietung geschützt. Außerdem hat er das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als ausübender Künstler anerkannt zu werden (§ 74 UrhG). Der ausübende Künstler hat deshalb grds einen Anspruch auf Namensnennung. Dieser Anspruch ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn mehrere Künstler eine Darbietung erbracht haben und die Nennung aller einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Weitere Beschränkungen können sich darüber hinaus im Einzelfall aus den jeweiligen Branchenübungen ergeben.<sup>220</sup>

<sup>216</sup> Schrickler/Loewenheim/Krüger § 73 UrhG Rn 10.

<sup>217</sup> Wandtke/Bullinger/Büscher § 73 UrhG Rn 8.

<sup>218</sup> S Rn 217 f.

<sup>219</sup> S auch BGH GRUR 2003, 234 – EROC III; krit Schicker/Loewenheim/Krüger § 79 UrhG Rn 9 mwN.

<sup>220</sup> Schrickler/Loewenheim/Vogel § 74 UrhG Rn 9.

## § 12

## Das Urheberpersönlichkeitsrecht

Anknüpfungspunkt für das Urheberpersönlichkeitsrecht ist die Verbindung des Werkes mit der schöpferischen Persönlichkeit des Urhebers; das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk. Hierzu gehören vor allem die Befugnis, über die Erstveröffentlichung des Werkes zu entscheiden (§ 12 Abs 1 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) sowie der Schutz vor Entstellungen des Werkes (§ 14 UrhG) und die Möglichkeit zum Rückruf von Nutzungsrechten wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG). Die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers finden ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art 1 und 2 GG. Auch aus der ökonomischen Perspektive sind die Urheberpersönlichkeitsrechte von Bedeutung. Beruft der Urheber sich zu Recht auf die Urheberpersönlichkeitsrechte, kann dies die Verwertung des Werkes empfindlich beeinträchtigen oder gar völlig vereiteln. Die wirtschaftlichen Konsequenzen für den Vertragspartner des Urhebers können dann erheblich sein. Bei der Gestaltung von Nutzungsverträgen sollten deshalb auch die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Aspekte beachtet werden.

105

### I. Der Urheber hat einen Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft

Der Urheber hat ein Recht auf die Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 S 1 UrhG). Negativer Ausdruck dieses Anspruchs ist das Recht des Urhebers, mit seinem Werk nicht oder unter anderem Namen (**Pseudonym**) in Verbindung gebracht zu werden. Maßt sich ein Dritter die Urheberschaft an seinem Werk oder Teilen davon an, so kann der Urheber verlangen, dass die wahre Urheberschaft festgestellt wird.<sup>221</sup> Der Urheber kann ferner bestimmen, ob sein Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen werden soll. Der Urheber hat deshalb grds einen Anspruch auf Namensnennung. Dieser Anspruch kann allerdings durch eine entsprechende Branchenüblichkeit beschränkt oder ganz ausgeschlossen sein. Hat der Urheber seine Urheberbezeichnung bereits an dem Werk angebracht (zB seine Signatur auf dem Werkoriginal), kann er verlangen, dass diese Urheberbezeichnung nicht entfernt wird, sondern erhalten bleibt.<sup>222</sup> Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, so haben die Urheber den Anspruch auf Anerkennung ihrer Urheberschaft auch gegen den jeweiligen anderen Miturheber, der nicht die Alleinurheberschaft beanspruchen darf.

106

Der Werkverwerter darf die Urheberbezeichnung ohne Zustimmung des Urheberrechts grds auch nicht verändern. Zwar sind Änderungen des Werkes und seines Titels gem § 39 Abs 2 UrhG zulässig, wenn der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Die Urheberbezeichnung wird von dieser Bestimmung aber nicht erfasst; insoweit bedarf es immer der Zustimmung des Urhebers.<sup>223</sup> Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gehört zum Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts und ist damit nicht abdingbar.<sup>224</sup> Auf vertraglichem Wege kann der Ur-

107

<sup>221</sup> BGH GRUR 1972, 713, 714 – Im Rhythmus der Jahrhunderte; KG UFITA 80, 1977, 368, 374 – Manfred Köhnlechner.

<sup>222</sup> OLG Stuttgart NJW-RR 1995, 935, 936 – Copyright-Aufkleber.

<sup>223</sup> Dreier/Schulze/Schulze § 39 UrhG Rn 8; Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grünert § 39 UrhG Rn 22.

<sup>224</sup> Rebbinder Rn 649.